

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	.....	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
90/C 168/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen .....	1
90/C 168/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter .....	2
90/C 168/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/529/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge .....	3
90/C 168/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind .....	4
90/C 168/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich .....	5
90/C 168/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Planzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten .....	6
90/C 168/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens .....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 168/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich — TEMPUS . . . . .	10
90/C 168/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 84/636/EWG des Rates über ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft . . . . .	11
90/C 168/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Vorbereitung der Entwicklung eines einsatzfähigen „EUROTRA-Systems“ . . . . .	12
90/C 168/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung . . . . .	13
90/C 168/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen . . . . .	15
90/C 168/13	Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle . .	18
90/C 168/14	Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	22
90/C 168/15	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren . . . . .	32
90/C 168/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer . . . . .	36

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/01)

Der Rat beschloß am 1. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Beltrami, Mitberichterstatter waren die Herren ETTY und Landaburu De Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

**1. Einleitung**

1.1. Bei dem jetzigen Richtlinienvorschlag handelt es sich um die elfte Änderung der Richtlinie 76/769/EWG, die eine Rahmenregelung für das Verbot bzw. die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen enthält.

Mit diesem Vorschlag soll durch für alle Mitgliedstaaten einheitliche Beschränkungen ein Beitrag zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt und zum besseren Funktionieren des Binnenmarktes geleistet werden.

1.2. Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind die Beschränkung der Verwendung von Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Handelsname Ugilec 141) sowie das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Monomethyldichlordiphenylmethan (Handelsname Ugilec 121 oder Ugilec C 21) und von Monomethyldibromdiphenylmethan (Handelsname DBBT).

1.3. Hierbei handelt es sich um Verbindungen, die als Ersatzstoffe für polychlorierte Biphenyle (PCB) verwendbar sind, deren Inverkehrbringen und Verwendung ihrerseits kraft der Richtlinie 85/467/EWG <sup>(2)</sup> seit dem 30. Juni 1986 (abgesehen von einigen sehr begrenzten Ausnahmen) verboten sind.

1.4. Ausgehend von den verfügbaren Informationen ist die Kommission jedoch zu der Auffassung gelangt, daß auch die drei Verbindungen, die Gegenstand des jetzigen Richtlinienvorschlags sind, eine potentiell hohe Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, und zwar aufgrund

- ihrer chemischen Struktur, die derjenigen der PCB gleicht;
- ihrer physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften;
- der Tatsache, daß sie auf biologischem und nichtbiologischem Wege schwer abbaubar sind sowie
- ihrer Tendenz zur Bioakkumulation.

1.5. Die Kommission berichtet ferner, daß in der Umgebung von Kohlebergwerken, in denen „Ugilec“ regelmäßig für hydraulische Maschinen oder Anlagen verwendet wird, eine erhebliche Belastung des Oberflächenwassers und des Grundwassers nachgewiesen wurde.

Außerdem sind die Arbeitsbedingungen in den Kohlebergwerken so, daß praktisch nicht verhindert werden kann, daß signifikante Mengen dieses Stoffes in die Umwelt gelangen.

**2. Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Kenntnis.

2.2. Er betrachtet ihn als konsequente Fortführung der Politik der Kommission, die sie dazu veranlaßt hat, auf den Ersatz nicht nur der PCB, sondern auch derjenigen Verbindungen hinzuwirken, die Eigenschaften aufweisen, die insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt denjenigen der PCB ähneln. Dies hatte der Ausschuß schon in seiner Stellungnahme vom 30. März 1989 <sup>(3)</sup> gefordert.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1990, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 104 vom 25. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 1.

2.3. Angesichts der vorhandenen Alternativen zum Einsatz der Stoffe, um die es in dem jetzigen Vorschlag geht, billigt der Ausschuß vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bemerkungen

- a) das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von
  - Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121, Ugilec C 21) und
  - Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) sowie
  - der diese Stoffe enthaltenden Präparate;
- b) die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) und der diesen Stoff enthaltenden Präparate, um innerhalb der festgesetzten Frist zu deren vollständigem Verbot zu gelangen. Dies geschieht im übrigen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tendenz in den Bergwerken ohnehin schon dahin geht, die bisherigen ölhdraulischen Maschinen und Anlagen durch elektromechanische zu ersetzen.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß hält es für vernünftig, für Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) eine Übergangsfrist vorzusehen, regt jedoch an, diese angesichts der schwerwiegenden Gefahren, die seine Verwendung für die

Umwelt bedeutet, auf ein Jahr, vom Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie an gerechnet, zu beschränken.

3.2. Was die Ausnahmen anbelangt, die für die bereits in Betrieb befindlichen Anlagen und Maschinen vorgesehen sind, so empfiehlt der Ausschuß hinsichtlich deren Entsorgung, statt deren Lebensdauer deren Abschreibungszeit zu berücksichtigen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten zusammen mit der Gemeinschaft angemessene Entsorgungspläne ausarbeiten.

3.3. Bezüglich der Beseitigung der fraglichen Stoffe schlägt der Ausschuß angesichts deren chemischer Eigenschaften vor, sie in den Richtlinienvorschlag zur Beseitigung der PCB und PCT <sup>(1)</sup> aufzunehmen und verweist in diesem Zusammenhang auf seine diesbezügliche Stellungnahme und insbesondere auf die dort geäußerte Besorgnis über die derzeitige Beseitigungskapazität in der Gemeinschaft.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988.

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/02)

Der Rat beschloß am 15. Januar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1990 an. Berichtersteller war Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

- 1) Die „Druckbehälter“-Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 stellt den ersten Anwendungsfall des sogenannten „neuen Ansatzes“ im Bereich der technischen Harmonisierung dar. Deshalb hatte der Ausschuß seinerzeit in der diesbezüglichen Stellungnahme <sup>(2)</sup> (Berichtersteller: Herr Flum) auf die Gefahr normenbedingter Diskriminierungen hingewiesen, da gewisse Mitgliedstaaten sich auf freiwillige Normen und andere wieder

auf gesetzlich bindende technische Vorschriften stützen. Mangels klarer rechtlicher Klassifizierung der Vorschriften waren Schwierigkeiten für verschiedene Mitgliedstaaten vorhersehbar. Diese Mitgliedstaaten würden sich nämlich, wenn die Richtlinie in Kraft treten würde, in einem „Vakuum“ befinden, ehe die europäischen Normen verabschiedet würden.

Deshalb schlug der Wirtschafts- und Sozialausschuß vor, auf eine Übergangsperiode zu verzichten, und forderte die Kommission auf, mit allen Mitteln eine schnelle Ausarbeitung europäischer Normen zu fördern

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1990, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986.

- und einen Zeitplan mit CEN/CENELEC vorzulegen, damit die Betroffenen wissen, ab wann europäische Normen gelten.
- 2) Da nunmehr genau der Fall eingetreten ist, daß der Normierungsvertrag durch CEN nicht fristgerecht, d.h. bis zum 1. Januar 1990, ausgeführt wurde, schlägt die Kommission die Einfügung einer Übergangsregelung in die Richtlinie vor, nach welcher die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1992 das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebsetzung von Behältern, die den vor dem Beginn der ersten Anwendung dieser Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen entsprechen, zulassen können.
  - 3) Der Ausschuß bedauert diesen Sachverhalt um so mehr, als er angesichts der besonderen Bedeutung, die Druckbehälter für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Anwendern und Verbrauchern haben, nach wie vor das ganz dringliche Interesse der Gemeinschaft unterstreicht, die sicherheitsrelevanten Termine einzuhalten. Sollte eine Verkürzung des in Absatz 1 des Änderungsvorschlags genannten Termins nicht durchsetzbar sein, muß die Kommission dann die volle Gewähr dafür übernehmen und CEN verbindlich

verpflichten, daß keine weiteren Verzögerungen eintreten.

- 4) Der Ausschuß fordert die Kommission auf, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß CEN die übertragenen Aufgaben frist- und sachgerecht erledigt. Sollte dies nicht gewährleistet werden, sind entsprechende Schritte von seiten der Kommission als Auftraggeber vorzusehen.
- 5) Im übrigen verweist der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf den Inhalt seiner Stellungnahme vom 17. September 1986, in der im einzelnen für die Normierungstätigkeit wichtige und hilfreiche Vorschläge enthalten sind, die von Kommission und CEN eingehend berücksichtigt werden müßten.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/529/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/03)

Der Rat beschloß am 15. Januar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß der Behandlung dieses Richtlinienvorschlags angesichts des Ungleichgewichts, das in dem betroffenen Industriezweig durch den Ausschluß von „Anlagen mit einer durch Flüssigkeit angetriebenen Einrichtung (insbesondere hydraulische oder ölmotorische Personen- und Lastenaufzüge)“ <sup>(2)</sup> aufgetreten ist, große Dringlichkeit zukommt. Der Ausschuß hält es daher für richtig, die Richtlinie 84/529/EWG des Rates, zuletzt aktualisiert durch die Richtlinie 86/312/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>, entsprechend dem vorgeschlagenen Richtlinienentwurf zu ändern — zumal das Europäische Komitee für Normung (CEN) einen

zweiten Teil der Norm EN 81 über hydraulische und elektrohydraulische Aufzüge veröffentlicht hat.

2. Es stellt sich die Frage, ob die Kommission die „Anlagen mit einer durch Flüssigkeit angetriebenen Einrichtung (insbesondere hydraulische und ölmotorische Personen- und Lastenaufzüge)“ nicht genau hätte definieren sollen, da die bloße Streichung eines der in einer früheren Richtlinie festgelegten Ausnahmereiche nach Ansicht des Ausschusses unzureichend ist. Dem jetzigen Wortlaut ist jedenfalls nicht eindeutig zu entnehmen, daß sich der Richtlinienvorschlag auch auf „hydraulische Aufzüge“ erstreckt.

3. Der Ausschuß begrüßt die technischen Änderungen, die in der ursprünglichen Richtlinie 84/529/EWG durch die Richtlinie 86/312/EWG vorgenommen wurden. Damals sind offenbar weder der Ausschuß noch das Europäische

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 17 vom 24. 1. 1990, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 86.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 56.

Parlament gehört worden, obwohl die Vorschläge unter Artikel 100a des EWG-Vertrags fallen.

4.1. Es sei darauf hingewiesen, daß die neuen Vorschläge aus verständlichen Gründen nicht mit den Richtlinien nach Maßgabe der „neuen Konzeption“ in Übereinstimmung stehen. Dennoch ist es notwendig, dem Bereich der Gesundheit und Sicherheit in dieser Richtlinie genauso viel Bedeutung wie in den Richtlinien nach Maßgabe der neuen Konzeption beizumessen.

4.2. Der Rat wäre — insbesondere im Zusammenhang mit einer „Alternativlösung“ zur vollständigen Harmonisierung — auf die Stellungnahme des Ausschusses vom 26. Februar 1976 <sup>(1)</sup> hinzuweisen, wo es unter Ziffer 1.1.2

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976, S. 31.

heißt: „Im übrigen erscheint es ihm (dem Ausschuß) im Falle der Richtlinie über Aufzüge aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Benutzer sowie aus wirtschaftlichen und technischen Gründen angezeigt, die vollständige Harmonisierung anzuwenden.“ Dieser Gedanke ist 14 Jahre später noch genauso aktuell, ist aber bisher noch in keiner Änderungsrichtlinie zum Tragen gekommen.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind**

(90/C 168/04)

Der Rat beschloß am 27. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1990 an. Berichtersteller war Herr Flum.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1) In Anwendung des Artikels 100 EWG-Vertrag hat der Rat am 18. Dezember 1975 die Rahmenrichtlinie 76/117/EWG <sup>(1)</sup> zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung in explosiver Atmosphäre bestimmt sind, erlassen:

— In dieser Richtlinie ist insbesondere das Prüfungsverfahren festgelegt, dem diese Betriebsmittel genügen müssen, um ungehindert eingeführt, vermarktet und verwendet zu werden, nachdem sie kontrolliert und mit den vorgesehenen Kennzeichnungen und Zeichen versehen worden sind.

Die Richtlinie sieht weiter vor, daß die harmonisierten Normen für diese Betriebsmittel in Einzelrichtlinien festzulegen (Artikel 4 Absatz 4) und dem technischen Fortschritt anzupassen sind (Artikel 5).

— Durch die Richtlinie 79/196/EWG vom 6. Februar 1979 <sup>(2)</sup> ist der freie Warenverkehr für die elektrischen Betriebsmittel verwirklicht worden. Die Richtlinie gilt für Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre, die mit einer oder mehreren, in Artikel 1 aufgeführten Zündschutzarten versehen sind.

— In Anhang I dieser Richtlinien sind die von CENELEC erarbeiteten harmonisierten Normen, denen ein Betriebsmitteltyp entsprechend seiner Schutzart genügen muß, aufgeführt. Sie wurden mit den Richtlinien 84/47/EWG vom 16. Januar 1984 <sup>(3)</sup> und 88/571/EWG vom 10. November 1988 <sup>(4)</sup> an den technischen Fortschritt angepaßt.

— Im Anhang II der Richtlinie 79/196/EWG ist das Muster des gemeinschaftlichen Unterscheidungszeichens, konkretisiert durch Richtlinie 84/47/EWG vom 16. Januar 1984, festgelegt.

2) Der nunmehr vorliegende Vorschlag [Dok. KOM(90) 13 endg. — SYN 243] <sup>(5)</sup> zur Änderung der Richtlinie

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1984, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 111 vom 5. 5. 1990.

79/196/EWG beabsichtigt, den Anwendungsbereich um zwei Zündschutzarten zu erweitern, nämlich Vergußkapselung „m“ und Eigensicherheitssysteme „i“, da hierfür ebenfalls inzwischen europäische Normen bestehen (EN 50028 und EN 50039).

- 3) Gleichzeitig sollen elektrostatische Handsprüheinrichtungen (EN 50050 und EN 50053 Teile 1, 2, 3), für die auch neue Normen vorliegen, in den Entwurf einbezogen werden.
- 4) Die Zündschutzarten der elektrostatischen Handsprüheinrichtungen fallen unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Richtlinie 79/116/EWG. Der Richtlinienvorschlag beabsichtigt die Anpassung an den technischen Fortschritt und die Verwirklichung des freien Warenverkehrs. Gegen die Ergänzung des

Artikels 1 und die Aufnahme der neuen Normen in Anhang I bestehen keine Bedenken. Die Umsetzung der Richtlinie bis zum 1. Juli 1992 ist durchführbar. Der Ausschuß nimmt ferner zur Kenntnis, daß eine umfassende Revision der Vorschriften für elektrische Betriebsmittel, die alle Bereiche einschließen soll, sich bereits in Vorbereitung befindet.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>

(90/C 168/05)

Der Rat beschloß am 14. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

#### Allgemeine Bemerkungen

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt diesen Vorschlag, da er die finanziellen Voraussetzungen dafür schafft, das veterinärrechtliche Programm durchzuführen und im weiteren Verlauf die Gefahr eines Scheiterns des gemeinschaftlichen Tiergesundheitsplans zu verringern. Ferner ermöglicht er Ausgaben in Bereichen, für die es bislang keine Haushaltslinie gab. Der Ausschuß hofft, daß Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden, damit nicht versucht wird, die Gelder allzu knapp zu verteilen.

Obwohl sich der gesamte Vorschlag bezüglich der Auswahl der Prioritäten durch ein starkes fakultatives Element auszeichnet, was auch erforderlich ist, legt der Ausschuß doch größten Wert auf die Feststellung, daß den in Artikel 3 Absatz 5 dargelegten Entschädigungsmaßnahmen oberste Priorität eingeräumt werden sollte. Der Anteil, den die Mitgliedstaaten zu den Ausgaben für Entschädigungen beitragen, könnte möglicherweise durch Einsparungen im Bereich der Grenzkontrollen erhöht werden, um eine 100%ige Entschädigung der Erzeuger zu ermöglichen. Dies hätte außerdem den Vorteil, daß den Viehzüchtern und anderen Betroffenen ein größerer Anreiz dafür geboten

würde, einen Seuchenverdacht bereits im allerersten Stadium zu melden. In jedem Fall müssen die Zahlungen an die Landwirte rasch erfolgen.

#### Besondere Bemerkungen

##### *Artikel 3 Absatz 1*

Es sollte die „Aujeszky'sche Krankheit“ (Pseudowut) hinzugefügt werden. Die Einbeziehung weiterer Krankheiten, wie z.B. der infektiösen Rindertracheitis (IRT) und der Maedi-visna (Viruskrankheit der Schafe), könnte später erwogen werden.

##### *Artikel 3 Absatz 1*

Für die „Dermatitis nodularis“ sollte (zumindest in der englischen Fassung) eine bessere wissenschaftliche Definition gefunden werden. Möglicherweise könnte der Virus genannt werden, um die Pseudo-Dermatitis nodularis auszuschließen, die durch den Herpesvirus hervorgerufen wird.

##### *Artikel 3 Absatz 2*

— Erster Gedankenstrich:

Es sollten die Worte „unter gebührender Berücksichtigung des Umweltschutzes“ hinzugefügt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 84 vom 2. 4. 1990, S. 1.

— Zweiter Gedankenstrich:

Der Text sollte durch „sowie der sonstigen desinfizierbaren Materialien und Gerätschaften, einschließlich der Transportmittel“ erweitert werden.

#### Artikel 7 Absatz 1

Das Wort „unmittelbar“ sollte gestrichen werden, da auch andere als die hier genannten geographischen Aspekte eine Bedrohung darstellen können.

#### Artikel 7 Absatz 3

In der dritten Zeile sollten im Interesse der Klarheit nach „Impfungen“ die Worte „in der Pufferzone“ eingefügt werden.

Am Ende des Absatzes sollte angefügt werden:

„Alle Zahlungen erfolgen so schnell wie möglich.“

### KAPITEL 3

#### Artikel 16

Es sollten zwei weitere Gedankenstriche hinzugefügt werden:

„— der Einführung von Ausbildungsprogrammen für Viehzüchter betreffend Haltungssysteme, die den Tierschutz sicherstellen und die Früherkennung möglicher Probleme für Gesundheit und Wohlbefinden ermöglichen;

— der Einführung von Ausbildungsprogrammen für die Fahrer von Kraftfahrzeugen betreffend die erforderlichen Maßnahmen für den Tierschutz und die Früherkennung möglicher Probleme für die Gesundheit und das Wohlbefinden.“

Der Inhalt dieser beiden Punkte entspricht bereits früher geäußerten Standpunkten des Ausschusses.

#### Artikel 19

In Anbetracht des Verbraucherschutzes und der Auswirkungen auf die Liberalisierung des Handels sollte eine Beteiligung der Gemeinschaft an einzelstaatlichen Programmen zur Tilgung der Schwamm-Enzephalopathie der Rinder erwogen werden.

#### Artikel 47

Im letzten Absatz sollten die Worte „soweit wie möglich“ gestrichen werden, da der Eindruck entsteht, als mache die Kommission bei der Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ständigen Veterinärausschusses Unterschiede.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Planzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/06)

Der Rat beschloß am 6. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Rolão Gonçalves.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

#### 1. Einleitung

1.1. Das Erfordernis höherer Produktivität und besserer Qualität der landwirtschaftlichen Produktion zwingt die Erzeuger zum Kauf von Arten und Sorten aus anderen Regionen, wodurch einheimische Züchtungen ins Hintertreffen geraten.

1.2. Das auf diese Weise von einer Region in die andere „verpflanzte“ Vermehrungsgut — Sämlinge und Saatgut —

ist zuweilen mit schädlichen Organismen (als solche oder in ihrer Wirtfunktion) verseucht, die in den Gebieten der Neuanpflanzung/Aussaats nicht vorkommen und Pflanzenepidemien hervorrufen können, deren wirtschaftliche und soziale Folgen verheerend sind und die sich in manchen Fällen durch die neuen Umwelt- oder Anbaubedingungen noch stärker ausbreiten.

1.3. Die Strategie, die bisher von der Gemeinschaft zur Verringerung dieser Gefahren verfolgt wurde, beruht hauptsächlich auf Präventivmaßnahmen, insbesondere in Form von Kontrollen und Pflanzenquarantänen an den Grenzen der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage harmoni-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 8.

sierter Methoden zur Überwachung und zur gegenseitigen Anerkennung der Pflanzengesundheitszeugnisse, wofür die Richtlinie 77/93/EWG mit ihren etwa 20 Änderungsrichtlinien den Rechtsrahmen bildet.

1.4. Das System der Grenzkontrollen kann nicht beibehalten werden, wenn 1993 der Binnenmarkt errichtet wird und dabei die materiellen Grenzen abzuschaffen und die Behinderungen des freien Warenverkehrs zu beseitigen sind. Dies führt zu einer neuen Strategie, die im wesentlichen folgendes beinhaltet:

- für die Einfuhren aus Drittländern Beibehaltung des gegenwärtigen Systems (in angepaßter Form) einschließlich der Beibehaltung der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft oder mit Systemen der gegenseitigen Anerkennung über bilaterale Abkommen;
- Ersetzung der derzeitigen einzelstaatlichen Systeme der Risikobewertung durch eine gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung, die für den innerstaatlichen wie für den innergemeinschaftlichen Handel gleichermaßen gilt.

## 2. Grundlagen des Richtlinienvorschlags

2.1. Das vorliegende Dokument ist Teil eines Bündels von Vorschlägen zur Anpassung des bisherigen Rechtsrahmens an die neue Strategie im Bereich des Pflanzengesundheitsschutzes; es soll etwaige unerwünschte Wirkungen, die sich aus einer mangelhaften Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft durchzuführenden allgemeinen Maßnahmen ergeben könnten, korrigieren; diese allgemeinen Maßnahmen könnten nämlich ggf. dazu führen, daß im Zuge des Handels, der im Rahmen des neuen Pflanzenschutzrechts erfolgt, für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädliche Organismen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeschleppt werden.

2.2. Die Gemeinschaftsregelung wird um zwei wesentliche Elemente erweitert:

- ein System finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinschaft für Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat treffen muß, um die Probleme infolge einer etwaigen Einschleppung von Schadorganismen in sein Gebiet rasch unter Kontrolle zu bringen und ihre Folgen auszugleichen;
- ein System, nach dem der Mitgliedstaat, von dem die Sendung mit den Schadorganismen ausging, die mit dieser finanziellen Unterstützung bestrittenen Ausgaben zurückerstatten muß.

## 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erkennt die Bedeutung dieses Vorschlags insofern an, als damit sichergestellt werden soll, daß die Einführung des neuen Systems auf keinen Fall eine Verschlechterung des Pflanzengesundheitsschutzes innerhalb der Gemeinschaft nach sich zieht, und zwar sowohl hinsichtlich der Einschleppung neuer Schadorganismen als auch in bezug auf ihre Ausbreitung in der Gemeinschaft. Daher stimmt er

dem Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen und Anregungen zu.

3.2. Die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag, nämlich Artikel 43 EWG-Vertrag, hält der Ausschuß für ungeeignet: Er plädiert für Artikel 100a. Sowohl in der Begründung des Vorschlags als auch in der Präambel wird klar und deutlich gesagt, daß der Hauptgrund die Notwendigkeit der betreffenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992 ist. Es läßt sich auch umgekehrt argumentieren: Wäre dieses Ziel nicht vorhanden, so entbehrte auch dieser Richtlinienvorschlag jeglicher Grundlage, da er für die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nicht notwendig ist.

3.3. Der Ausschuß vertritt ferner die Auffassung, daß in einer Situation wie der jetzigen, in der eine Vereinheitlichung der Kriterien ohne das Risiko, daß bei der Umsetzung in das einzelstaatliche Recht Interpretationsfehler unterlaufen, wesentlich ist, eher mit Verordnungen als mit Richtlinien gearbeitet werden müßte.

3.4. Der Ausschuß nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, daß die Kommission in diesem Vorschlag, der ganz auf die Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, die Notwendigkeit einer Entschädigung der Landwirte übergeht, und er empfiehlt ihr, den Vorschlag diesbezüglich rasch zu überarbeiten, und zwar unbeschadet der für die Staaten getroffenen Vorkehrungen. Nach Ansicht des Ausschusses müssen Landwirte, denen infolge der amtlichen Kontroll- bzw. Tilgungsmaßnahmen Verluste oder Kosten entstehen, von den zuständigen Stellen vollständig entschädigt werden.

3.5. In Anbetracht der extremen Komplexität der bisher verabschiedeten Texte mit ihren sukzessiven Änderungen, von denen sich einige sogar überlagern, bringt der Ausschuß nachdrücklich den Wunsch nach der baldigen Bekanntmachung einer Neufassung zum Ausdruck, in der alle Änderungen zur Richtlinie 77/93/EWG enthalten sind; dies könnte unmittelbar nach der Verabschiedung des jetzt vorliegenden Pakets, das die Anpassung an die bereits erwähnten neuen Bedingungen des Binnenmarktes zum Ziel hat, geschehen. Entsprechendes gilt für alle späteren Aktualisierungen.

3.6. Wichtig erscheint dem Ausschuß ferner, daß die Kommission künftig — nach dem Vorbild dessen, was auf dem verwandten Gebiet der Tiergesundheit zur integrierten Bekämpfung bestimmter Viehseuchen unternommen wird — die finanzielle und technische Beteiligung an Kampagnen zur Tilgung bestimmter innerhalb der Gemeinschaft grassierender Pflanzenkrankheiten, die immer wieder große Schäden verursachen, in Erwägung zieht.

## 4. Besondere Bemerkungen

### 4.1. Artikel 1

— Neu eingefügter Artikel 19b

Da noch keine ausreichenden Erfahrungen mit einer einigermaßen genauen Haushaltsplanung vorliegen, hält der Ausschuß die Formulierung „im Rahmen der für diesen Zweck im Haushalt der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel“ für gefährlich. Obwohl der Ausschuß von jeher ein Befürworter von Haushaltsdisziplin gewesen ist und auch

bleiben wird, dürfen seiner Ansicht nach in Ausnahme- oder Notfällen, die die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, nicht von vornherein Haushaltsgrenzen festgesetzt werden; daher schlägt er vor, den erwähnten Satzteil zu streichen.

#### 4.2. Artikel 1

— Neu eingefügter Artikel 19c

##### 4.2.1. Absatz 1

In der zweiten Zeile sollte nach „nicht bekannt war“ eingefügt werden „bzw. nicht endemisch ist, oder wenn der Mitgliedstaat ihre Tilgung bereits durchgeführt bzw. eingeleitet hat“.

##### 4.2.2. Absatz 2 — Erster Gedankenstrich

Der Hinweis auf das „Kulturmedium“, der im zweiten Gedankenstrich erfolgt (im portugiesischen Text fehlt im übrigen der Begriff „Boden“; der Ausschuß schlägt als Formulierung „Boden und sonstige Kulturmedien“ vor), sollte schon im ersten Gedankenstrich vorhanden sein; überdies sollte auch das „Verpackungsmaterial“ erwähnt werden.

##### 4.2.3. Absatz 2 — Zweiter Gedankenstrich

Auch mit der ausdrücklichen Erwähnung von „Containern und anderen Transportbehältern“ wäre nach Ansicht des Ausschusses der Klarheit gedient.

#### 4.3. Artikel 1

— Neu eingefügter Artikel 19d Absatz 2

Es wird vorgeschlagen, am Ende des zweiten Satzes die Formulierung „müssen ... als zumindest fahrlässig unzureichend angesehen werden“ zu ersetzen durch „können (die unzureichenden Untersuchungen oder amtlichen Überprüfungen) bzw. ihre Nichtdurchführung zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als Indiz für die Vermutung einer Fahrlässigkeit angesehen werden“. Dies würde der gegenwärtigen Formulierung etwas von ihrer Schärfe nehmen.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens

(90/C 168/07)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 27. Februar 1990 gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 1989 <sup>(1)</sup> behielt sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß vor, eine weitere Stellungnahme abzugeben, nachdem er andere in dem Kommissionsvorschlag erwähnte Vorschläge für Rechtsinstrumente geprüft hätte. Einer dieser Vorschläge ist das Dokument KOM(89) 492 endg. betreffend Gesundheitsvorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Dieser Vorschlag enthält ein Kapitel mit detaillierten Anforderungen an die Beschaffenheit von Betrieben und Kühllhäusern. Die betreffenden Vorschriften zielen darauf ab, dafür zu sorgen, daß das Endprodukt in einem bakteriologisch einwandfreien Zustand bleibt. Daher sind verschiedene dieser Vorschriften nicht auf die Gewinnung von Fett zur

weiteren Verfeinerung (Raffinierung) anwendbar, da das Fett hierbei sterilisiert wird. Andererseits ist es wichtig, daß das Fett nach der Verfeinerung keimfrei gehalten wird, wobei unter „Verfeinerung“ eine Dampf- und/oder Vakuumbehandlung gemeint ist.

Dies könnte am besten dadurch erreicht werden, daß ein Kapitel III mit folgendem Wortlaut angefügt würde:

„Anforderungen für die Gewinnung von ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens, die zum Zwecke des Verzehrs weiterverfeinert werden

1. Sammelstellen für Rohstoffe und deren Weiterbeförderung zu den Verarbeitungsbetrieben müssen den allgemeinen Anforderungen 1, 2 Buchstabe a), 2 Buchstabe g), 2

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 25.

Buchstabe h), 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Kapitels I im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates (Erzeugnisse tierischen Ursprungs) genügen und über ein Kühlhaus verfügen, in dem die Rohstoffe bei einer Innentemperatur von höchstens 7° C gelagert werden, es sei denn, die Rohstoffe werden innerhalb der in Kapitel II festgesetzten Frist gesammelt und ausgeschmolzen.

2. Verarbeitungsanlagen, die Teil eines Betriebes sind, müssen von diesem isoliert sein, und der betreffende Betrieb muß über mindestens folgende Einrichtungen verfügen:

- a) ein Kühlhaus, es sei denn, die Rohstoffe werden innerhalb der Frist gemäß Kapitel II Absatz 3 gesammelt und ausgeschmolzen;
- b) einen separaten Raum oder eine separate Stelle zur Anlieferung der Rohstoffe;
- c) eine Anlage zur Erleichterung der optischen Untersuchung der Rohstoffe;
- d) ggf. eine Maschine zum Zerkleinern der Rohstoffe;
- e) Gerätschaften zum Ausschmelzen der Rohstoffe durch Erhitzen oder durch Druckenwendung oder nach anderen geeigneten Verfahren;
- f) spezielle Tanks, in denen das Fett, das per Tanker versandt werden soll, in flüssigem Zustand aufbewahrt werden kann;
- g) wasserdichte Behälter zur Beseitigung genußuntauglicher Rohstoffe.

3. Bei der Raffinierung ist das Fett eine ausreichende Zeit lang so hoch zu erhitzen, daß es keimfrei wird, und danach unter Bedingungen aufzubewahren, die eine erneute Kontaminierung ausschließen.“

#### Änderungen der niederländischen Fassung des Kommissionsdokuments

Abgesehen von dem oben ausgeführten Hauptanliegen dieser ergänzenden Stellungnahme möchte der Ausschuß noch auf folgende Probleme der niederländischen Übersetzung des Kommissionsvorschlages hinweisen:

- a) *Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) „Definition der ausgelassenen tierischen Fette“*

Die englischen Definitionen von „rendered“ (ausgeschmolzen) und „melted“ (ausgelassen) werden in der niederländischen Übersetzung durch „gesmolten“ nicht genau genug wiedergegeben.

- b) *Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) „premier jus“*

Das englische „caul“ (Rinderhaarnetz) ist in der niederländischen Übersetzung nicht mit „darmvlies“ (Darmschleimhaut), sondern mit „darmnet“ wiederzugeben; das auf diese Weise gewonnene Fett wird als „netvet“ bezeichnet.

- c) *Anhang — Kapitel I „Innentemperatur von Kühlhäusern“*

Obwohl in verschiedenen Texten einschließlich der französischen und niederländischen Fassung von einer Lagertemperatur („opslagtemperatuur“ im Niederländischen) die Rede ist, spricht die englische Fassung von „internal temperature“ (was der „Innentemperatur“ in der deutschen Fassung entspricht).

- d) *Anhang — Kapitel I Ziffer 2 Buchstaben b) und h) „Separate Räume oder Stellen für die Anlieferung der Rohstoffe und den Versand der Endprodukte“*

In Ziffer 2 Buchstabe b) heißt es in der englischen Fassung „a room or place“ (ein Raum oder eine Stelle). Die diesbezügliche niederländische Formulierung „ruimte“ (Raum) ist unvollständig.

- e) *Anhang — Kapitel II Ziffer 3 Buchstabe c)*

Im zweiten Absatz von Buchstabe c) wird „kühlen“ im Niederländischen mit dem Wort „bevroezen“ (gefrieren) wiedergegeben. Richtig wäre es, das Wort „koelen“ zu verwenden.

- f) *Anhang — Kapitel II Ziffer 5*

Eine weitere Fehlübersetzung: Geht man von dem vorliegenden niederländischen Text aus, so müßten Fremdstoffe zwar entfernt werden, genußuntaugliches Fleisch aber nicht!

- g) *Anhang — Kapitel II Ziffer 7*

Unkorrekte niederländische Übersetzung: statt „de betrokken vetten“ (die betreffenden Fette) sollte es besser „de vetten voor raffinage“ (entsprechend der deutschen Formulierung „das zu verfeinernde Fett“) heißen.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich — TEMPUS <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/08)

Der Rat beschloß am 12. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung sowie das europaweite Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (TEMPUS) sind zwei Vorhaben, die ein einheitliches Ziel verfolgen: die Förderung der Wirtschaft Mittel- und Osteuropas im Wege von Austauschprogrammen und Know-how-Transfer auf dem Sektor der beruflichen Aus- und Fortbildung. Diese Vorhaben der Gemeinschaft, gefordert vom Ministerrat auf seiner Tagung vom 8./9. Dezember 1989 in Straßburg, sind Teil der allgemeinen Politik der Gemeinschaft, die letztlich zum Ziel hat, das Wohlstandsgefälle zwischen Westeuropa auf der einen Seite und Mittel- und Osteuropa auf der anderen Seite im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens der Völker in Europa zu verringern und langfristig zu beseitigen.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem TEMPUS-Programm ebenso nachhaltig zu wie der Einrichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (siehe gesonderte Stellungnahme), weil er hierin einen wirkungsvollen Ansatz sieht, das übergeordnete politische Ziel auch mit den Mitteln der beruflichen Aus- und Fortbildung zu unterstützen. Dabei dürfen die Aktivitäten von TEMPUS in keiner Weise bereits laufende oder geplante vergleichbare bilaterale Maßnahmen der Länder der Gemeinschaft beeinträchtigen.

1.3. Das TEMPUS-Programm, das in seinen Aktivitäten bei den Hochschulen und den dort Lehrenden und Lernenden ansetzt, kann auf reiche Erfahrungen in der Durchführung der innergemeinschaftlichen Programme mit gleichen und ähnlichen Zielgruppen zurückgreifen (ERASMUS, COMETT, LINGUA, SPES, SCIENCE u.ä.). Der vorgesehene Zeitplan für die Planung und Durchführung des Programms dürfte deshalb um so mehr einzuhalten sein.

### 2. Besondere Anmerkungen

2.1. Die Anmerkungen, die der Ausschuß zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung gemacht hat,

gelten weitgehend auch im Hinblick auf das TEMPUS-Programm, so daß sich an dieser Stelle eine Wiederholung im Grunde erübrigt. Dennoch soll auf folgende Erfordernisse hingewiesen werden:

— die angemessene Beteiligung auch der Sozialpartner an den Maßnahmen von TEMPUS muß sichergestellt und konkretisiert werden;

— auch für die Effizienz von TEMPUS ist ein ausreichender Informationsfluß ggf. über nationale Koordinierungsstellen unerlässlich;

— ebenso ist es notwendig, die Erfahrungen und Ergebnisse aus TEMPUS zu dokumentieren und den beteiligten Stellen zugänglich zu machen;

— schließlich sollte die Liste der im Dokument der Kommission genannten Schwerpunkte auch um Probleme der Aus- und Weiterbildungspolitik, der sozialen Sicherung und der Beschäftigungspolitik angereichert werden.

2.2. Schließlich muß es auch Aufgabe der im Rahmen von TEMPUS vorgesehenen Aktivitäten sein, mittelfristig Veränderungen in den Hochschulstrukturen und der Hochschulpolitik der mittel- und osteuropäischen Länder durch die Kontakte mit Hochschulen aus den Gemeinschaftsländern zu bewirken.

2.3. Das grundsätzliche Festhalten am Prinzip der Gegenseitigkeit in den Austauschprogrammen wird im Hinblick auf die spezielle Zielgruppe von TEMPUS begrüßt. Wie auch in den Haushaltsansätzen vorgesehen, wird eine wesentlich kleinere Gruppe von West- nach Osteuropa zu Studienzwecken reisen als umgekehrt. Für westeuropäische Studenten dürfte zu Anfang besonders die Möglichkeit zur Vervollkommnung in der Sprache des Gastlandes interessant sein. Zu einem späteren Zeitpunkt dürfte auch das Kennenlernen der sozialen und ökonomischen Strukturen des Gastlandes als eines möglichen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 3. 4. 1990, S. 9.

Handelspartners für Studenten der Wirtschaftswissenschaften zunehmend in den Vordergrund rücken.

2.4. Von wesentlicher Bedeutung für die Effizienz der Austauschmaßnahmen ist das hinreichende Vertrautmachen mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen in den jeweiligen Gastländern.

2.5. Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Aktion 1 zu Anfang auch die Kooperation von Hochschulen — jeweils einer aus West- und Osteuropa — gefördert werden kann. Als „sonstige Einrichtungen“ sollten auch Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, insbesondere

diejenigen der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und anderer an der Berufsbildung Beteiligter, in diesen Rahmen einbezogen werden.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 84/636/EWG des Rates über ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft**

(90/C 168/09)

Der Rat beschloß am 30. März 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. April 1990 an. Berichtersteller war Herr Dassis.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag und teilt die Auffassung, daß durch eine zeitliche Koordinierung dieses Jugendaustauschprogramms mit dem Aktionsprogramm „Jugend für Europa“ eine einheitlichere und wirksamere Gesamtregelung zustande käme.

2. Daher begrüßt der Ausschuß auch die Verlängerung der Laufzeit des derzeitigen Programms um ein Jahr, damit danach das vierte Austauschprogramm gleichzeitig mit dem erneuerten Programm „Jugend für Europa“ und im Lichte der Bewertungen der Kommission vorgelegt werden kann.

3. Darüber hinaus möchte der Ausschuß die Kommission dringend bitten, der rückläufigen Entwicklung im Bereich des länger dauernden Austauschs junger Arbeitskräfte durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken und einen stärkeren Zuspruch aus Randgebieten

und benachteiligten Gebieten zu fördern. Auch wäre es wohl sinnvoll, den besonderen Bedürfnissen junger Arbeitskräfte in Grenzgebieten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

4. Im übrigen liegt es auf der Hand, daß eine Verstärkung der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, der beruflichen Befähigungsnachweise und der Berufserfahrung auch einer erfolgreichen Teilnahme an dem Austauschprogramm sehr förderlich wäre.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Vorbereitung der Entwicklung eines einsatzfähigen „EUROTRA-Systems“**

(90/C 168/10)

Der Rat beschloß am 5. Januar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung mit sehr großer Mehrheit die folgende Stellungnahme.

### 1. Vorbemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist darauf hin, daß dieser Vorschlag sich unmittelbar an die früheren Beschlüsse des Rates zur Schaffung eines automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption für alle Amtssprachen der Gemeinschaft anschließt und mit den ursprünglichen Zielen des EUROTRA-Programms, das im Jahr 1982 beschlossen wurde, übereinstimmt <sup>(1)</sup>.

1.2. Der Ausschuß hat in seinen früheren Stellungnahmen immer wieder sein Interesse am EUROTRA-Programm bekundet und die verschiedenen, ihm unterbreiteten Vorschläge zu seiner Verwirklichung unterstützt, wenn er auch von Anfang an eine gewisse Skepsis — insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einer fristgerechten Durchführung des Programms — hegte. Folgerichtig, aber auch in Erwägung der Pluspunkte dieses Dokuments, stimmt der Ausschuß dem Vorschlag für eine Entscheidung zu.

1.3. Der Ausschuß möchte jedoch klarstellen, daß der Bewertungsbericht zum EUROTRA-Programm die Bestätigung dafür liefert, daß eine Skepsis durchaus begründet war und ist. Er zeigt nämlich die Schwierigkeiten auf, die bei der Durchführung dieses Programms aufgetreten sind.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Den Informationen zufolge, die der Ausschuß erhalten hat, sollen die Arbeiten nach folgendem Schema fortgeführt werden:

- a) Entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung wird ein Vokabular mit 20 000 Wörtern erstellt.
- b) Die Arbeiten werden auf wissenschaftliche oder Fachtermini beschränkt.
- c) Diese Ausdrücke werden in ein „Wörterbuch“ integriert.
- d) Auf eine Koppelung aller neun Sprachen, d.h. gleichzeitige Übersetzung aus einer in die übrigen acht Sprachen (72 Sprachenpaare), wird verzichtet.
- e) Das System wird dann nur noch auf der Grundlage einzelner Sprachenpaare funktionieren.

f) Es ist beabsichtigt, von einem einfachen Sprachenpaar jeweils auf nur eine weitere Sprache überzugehen.

2.2. Die ursprünglichen Ziele des Programms werden also erheblich zurückgeschraubt, zum einen wegen der technischen Schwierigkeiten und zum anderen sicher auch wegen des Mangels an qualifizierten Ingenieuren mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Computerlinguistik.

2.3. Der Ausschuß verfolgt mit Unbehagen die Entwicklung eines Systems, das auf eine eindeutige sprachliche Verarmung hinauslaufen könnte, wenn dadurch die — vor allem lexikalischen — Eigenarten der einzelnen Sprachen verlorengehen sollten.

2.4. Wenn auch die sprachliche Vielfalt zu einem festen Bestandteil der sozialen und kulturellen Entwicklung der Mitgliedstaaten geworden ist, so wird doch befürchtet, daß die geplante Automatisierung zu einer Zerstörung des Kulturgutes „Sprache“ führen könnte.

2.4.1. Der Ausschuß hat übrigens schon bei früherer Gelegenheit hervorgehoben, daß die Übersetzer auch weiterhin eine entscheidende Rolle spielen werden, wenn es um die Erhaltung dieser semantischen oder grammatikalischen Besonderheiten und Nuancen geht, die den Reichtum einer Sprache ausmachen. Die Funktion der Übersetzer würde dadurch de facto aufgewertet.

2.5. Der Ausschuß betont überdies, daß sich der sprachliche Reichtum und die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft nicht auf die neun vom EUROTRA-Programm abgedeckten Amtssprachen reduzieren lassen; in dieses reiche Spektrum gehören nämlich auch die regionalen Sprachen und Dialekte (Gälisch, Baskisch, Friesisch usw.), auf deren Erhaltung er großen Wert legt.

2.6. Durch die Ausrichtung des EUROTRA-Programms auf die Entwicklung von Sprachwerkzeugen für Anwendungen mit nur einer Zielsprache (einfache Sprachenpaare) dürfte es nach Meinung des Ausschusses leichter sein, dem Interesse der EFTA-Staaten an diesem Programm Rechnung zu tragen. Eine Ausweitung des Systems auf weitere Sprachen, wie beispielsweise Schwedisch oder Finnisch, wird nämlich in diesem Fall leichter sein als bei einem

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19.

System mit vielsprachigen Anwendungen, bei dem jede weitere Sprache zu einer wahren Inflation der Zahl der zu bewältigenden Sprachenpaare (über 100 Kombinationen bei zwei zusätzlichen Sprachen) führen würde.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß hat den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal zur Kenntnis genommen und befürwortet den Vorschlag der Kommission, 10 % der vorgesehenen Mittel für Ausbildungsmaßnahmen bereitzustellen.

3.2. In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuß die Kommission zu prüfen, ob — vor allem hinsichtlich der Ausbildung und Einstellung von hochqualifizierten Ingenieuren und Technikern — nicht auf die Programme COMETT II <sup>(1)</sup>, EUROTECNET <sup>(2)</sup> und ggf. auch noch ERASMUS <sup>(3)</sup> zurückgegriffen werden kann.

3.3. Der Ausschuß hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, daß Ausschreibungen an spezialisierte Unternehmen gerichtet wurden und werden, weil die zahlreichen mit der Durchführung des Programms verbundenen technischen Probleme ohne die Mitwirkung der Industrie erwiesenermaßen nicht zu lösen sind.

3.4. In diesem Zusammenhang ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß einige europäische Unternehmen bereits

Übersetzungsprogramme für einfache Sprachenpaare (Ausgangs- und Zielsprache) entwickelt haben, die der Kommission vielleicht sehr nützliche Anhaltspunkte liefern und im Rahmen dieses Programms Verwendung finden könnten.

3.5. Der Ausschuß erfuhr schließlich von dem Vorschlag zur Einrichtung einer „Europäischen Agentur für Sprachtechnologien“; diesem Vorschlag liegt der Wunsch nach einer Rationalisierung und besseren Bewältigung der Entwicklungen im Bereich der automatischen Übersetzung und der sich in diesem Zusammenhang stellenden Probleme zugrunde.

3.6. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge ist der Ausschuß nicht in der Lage, die Vor- und Nachteile einer solchen Agentur abzuschätzen. Unabhängig davon müßte der Ausschuß jedenfalls zu jedem Vorschlag, der in diese Richtung zielt, gehört werden; einem solchen Vorschlag ist ein ausführlicher Finanzbogen beizufügen, der einen genauen Vergleich der dafür veranschlagten Kosten mit den für die Durchführung der nächsten Phasen des EUROTRA-Programms vorgesehenen Mitteln erlaubt.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung <sup>(1)</sup>

(90/C 168/11)

Der Rat beschloß am 12. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) mehrheitlich bei 2 Stimmenthaltungen die folgende Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Förderung des Humankapitals ist ein wirkungsvoller Ansatz, um die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern Mittel- und Osteuropas — zunächst auf Polen und Ungarn bezogen — voranzubringen und auf den westeuropäischen Standard anzuheben. Hilfen für den Ausbau der beruflichen Aus- und Weiterbildung in diesen Ländern sind deshalb eine gute und nützliche Investition, die der Wirtschaft im europäischen Raum insgesamt zugute

kommt und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Nutzen der Menschen fördert. Die Gründung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, die diesem Zweck dienen soll, wird deshalb vom Wirtschafts- und Sozialausschuß nachhaltig begrüßt und unterstützt. Da schnelle Hilfe und Förderung erforderlich ist, sollte alles unternommen werden, um den Zeitplan einzuhalten, der die Gründung der Stiftung zur Jahresmitte 1990 vorsieht, und daß die Finanzierung der Stiftung auch mittel- und langfristig sichergestellt wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß die notwendigen Vorarbeiten, wie die Ausarbeitung der Unterstützungspläne und die Schaffung von Beratungsnetzen und -gremien, bereits aufgenommen sind und zügig fortgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 86 vom 4. 4. 1990, S. 12.

1.2. Die Dringlichkeit von Hilfen für die Ausbildungssysteme der mittel- und osteuropäischen Staaten steht außer Frage; der Notwendigkeit eines flexiblen Ansatzes beim Aufbau der Stiftung und ihrer Arbeitsmethoden stimmt der Ausschuß zu, doch ist nicht ganz klar, worin diese Initiative münden und wie sie im einzelnen aussehen soll. Deshalb ist die Erarbeitung und Bekanntgabe konkreter Vorstellungen der Kommission dringend erforderlich.

## 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Da die zentrale Aufgabe der Stiftung in der Koordinierung liegt, sollte geprüft werden, ob die Errichtung nationaler Koordinierungsstellen in den Geberländern die Verbindung zwischen den beteiligten öffentlichen und privaten Einrichtungen intensivieren könnte.

2.2. Die eigentlichen Aktivitäten müssen von den Einrichtungen, die Aus- und Fortbildung betreiben, selbst ausgehen, wobei die zuständigen nationalen Stellen und die Stiftung allenfalls finanziell und durch Beratung Hilfen geben können. Diese Hilfen sollten in einer möglichst unbürokratischen Weise erfolgen und allen interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den ungehinderten Zugang zu Bildungsmaßnahmen ermöglichen. Keinesfalls darf das vorgesehene System zur Kontrolle und Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen dazu führen, daß bilaterale nationale Vorhaben beeinträchtigt oder verzögert werden.

2.3. Besondere Betonung bei der Festlegung von Vorhaben sollte auch auf solchen Programmen liegen, die den Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen ihrer Aus- bzw. Fortbildung einen Aufenthalt in einem westeuropäischen Land ermöglichen, um einerseits einen direkten Einblick in das entsprechende andere Aus- und Weiterbildungssystem zu vermitteln und um andererseits die Begegnung der Menschen aus Ost- und Westeuropa zu fördern.

Das gilt in allen den Fällen, in denen eine Förderung von Auslandsaufenthalten, wie ihn das TEMPUS-Programm vorsieht, nicht möglich ist, d.h. insbesondere für die große Gruppe der nichtakademischen Jugend.

2.4. Die Aus- und Weiterbildung in den EG-Staaten findet — mit unterschiedlicher Gewichtung — in Schulen, in Betrieben oder in außer- und überbetrieblichen Einrichtungen statt. Neben den Kultusverwaltungen sollten deshalb auch die Arbeitgebervereinigungen und die Gewerkschaften und andere an der Berufsbildung Beteiligte auf nationaler Ebene bei der Planung von Projekten mitwirken. Die Möglichkeit einer Mitarbeit der Sozialpartner auf europäischer Ebene, wie in Artikel 7 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, bleibt davon unberührt und wird ebenfalls für notwendig gehalten. Sie sollte jedoch von der Kommission eindeutig definiert werden.

Sie ist auch deshalb notwendig, damit bei den zukünftig entstehenden Organisationsformen der Wirtschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas die notwendigen Mitbe-

stimmungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer in der Festlegung, Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung garantiert sind.

Der Ausschuß geht davon aus, daß sich entsprechende Organisationsformen der sozioökonomischen Gruppen zügig entwickeln werden.

2.5. Die Anbindung an CEDEFOP wird vom Ausschuß als sachgerecht und nützlich angesehen. Die schon bestehende Infrastruktur im Hinblick auf die Nutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Ausstattung verkürzt die Anlaufphase und spart Kosten. Ebenso vorteilhaft ist die geographische Lage Berlins wegen ihrer Nähe zu den Ländern Mittel- und Osteuropas.

Die Formen und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen Stiftung und CEDEFOP müssen noch weiter konkretisiert und Gegenstand einer vertraglichen Regelung werden, wenn erste Erfahrungen vorliegen. Auf jeden Fall sollte auch, was die inhaltliche Arbeit der Einrichtungen betrifft, eine gegenseitige Unterstützung erfolgen. Dies gilt z.B. für die Entwicklung der Curricula für die berufliche Weiterbildung, den Erfahrungsaustausch über die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln oder auch hinsichtlich der Instrumentarien zur Ermittlung der Äquivalenzvergleiche beruflicher Inhalte und Abschlüsse. Das sollte auch durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Zu denken wäre z.B. an ein personengleiches Koordinierungsgremium, in dem die Vorstände beider Einrichtungen vertreten sind.

Vordringlich sollte allerdings angestrebt werden, daß für die vorgesehene Stiftung ein gleiches Statut wie beim CEDEFOP angewendet wird, das u.a. regelt:

- die Zusammensetzung des Vorstandes,
- die Regelung des Vorsitzes,
- die Bestellung des Direktors,
- die Mitwirkung der Sozialpartner.

2.6. Von besonderer Bedeutung für die Effizienz der Arbeit ist die Sicherstellung des Informationsflusses von der Stiftung zu den Betrieben und Einrichtungen der beruflichen Bildung, ggf. über nationale Koordinierungsstellen. Dazu gehört die Veröffentlichung der Planungen und der Ergebnisse von Projekten in den Sprachen der Geber- und Nehmerländer ebenso wie die Verbreitung der Bedingungen und Voraussetzungen für die Mitwirkung von Einrichtungen und Betrieben bei Gemeinschaftsprojekten einschließlich der Vermittlung von Kooperationspartnern.

2.7. Es sollte besonders und vordringlich geprüft werden, welche Erfahrungen und Ergebnisse von entsprechenden EG-Programmen auf die besonderen Verhältnisse in den Ländern Mittel- und Osteuropas übertragbar sind.

2.8. Für den raschen Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen sind Förderprogramme für das Management besonders dringlich. Modelle für Fortbildungsseminare und Traineeprogramme — etwa für die Bereiche Rechnungswesen, Marketing, Außenhandel und Betriebsorganisation — sollten vordringlich entwickelt und erprobt werden. Dabei kann auf bereits gesammelte Erfahrungen nationaler öffentlicher und privater Einrichtungen oder Organisationen, die mit Berufsbildung befaßt sind, zurückgegriffen werden.

2.9. Eine Ausweitung der Aktivitäten der Stiftung, über die Zusammenarbeit mit Polen und Ungarn hinaus, sollte baldmöglichst vorgesehen werden, soweit der Wunsch und der Bedarf weiterer Staaten in Osteuropa dieses nahelegt und die Finanzierung durch einzelne Staaten bzw. durch die Gemeinschaft sichergestellt werden kann.

2.10. Im Hinblick auf das zukünftige weitere Zusammenwachsen Europas über die Länder der gegenwärtigen Gemeinschaft hinaus ist die in Artikel 15 vorgesehene Einbeziehung von Drittländern als Geberländer nachhaltig zu begrüßen.

Der Ausschuß hält es darüber hinaus für hilfreich, wenn die Stiftung mit allen internationalen Organisationen Kontakt hält, die sich mit vergleichbaren Förderungsprogrammen befassen und sie durchführen.

2.11. Der Stiftung sollte ein Beirat zur Seite gegeben werden, der sich in regelmäßigen zeitlichen Abständen von etwa sechs Monaten mit der Arbeit der Stiftung fachlich beratend befaßt.

Um die schnelle Funktionsfähigkeit der Stiftung zu sichern, sollte diese Aufgabe dem WSA, genauer: seiner Fachgruppe Sozialfragen, übertragen werden.

2.12. Der Ausschuß erwartet, daß die Ergebnisse der in Artikel 16 des Dokuments der Kommission genannten Erfahrungsauswertungen auch ihm zur Verfügung gestellt werden.

2.13. Schließlich erwartet der Ausschuß, daß durch die zukünftigen Aktivitäten der Stiftung für Berufsausbildung andere Aufgaben der Kommission, besonders mit Bezug auf die strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft, nicht beeinträchtigt werden.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/12)

Der Rat beschloß am 22. Januar 1990 gemäß Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit vorgenanntem Vorschlag zu befassen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm die auf der Grundlage des Berichts von Herrn Flum erarbeitete Stellungnahme am 4. April 1990 an.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) mit großer Mehrheit bei 1 Gegenstimme die folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

##### **1.1. Zum Gegenstand**

Der Kommissionsvorschlag hat zum Ziel, den freien Verkehr der in seinen Anwendungsbereich fallenden „beweglichen“ Maschinen durch Harmonisierung der

unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen für die Konzeption und die Herstellung sicherzustellen.

Aus der „Beweglichkeit“ der Maschinen ergeben sich besondere typische Gefährdungen, die es rechtfertigen, eine eigene Regelung für diese Gruppe von Maschinen als Teil einer umfassenden Maschinenrichtlinie zu erstellen.

Des weiteren ist beabsichtigt, auch für bewegliche Maschinen über die hier behandelten Vorschriften (die sich im wesentlichen an den Hersteller richten) hinaus eine „Benutzungsrichtlinie“ zu erlassen.

Die unterschiedlichen Bezüge und Adressaten verschiedener Maschinenrichtlinien könnten bei der späteren Anwen-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 37 vom 17. 2.1990, S. 5.

dung zu Mißverständnissen führen. Der WSA unterstreicht daher die Bedeutung des Vorschlags, die darin besteht, daß im Gegensatz zu der ursprünglich geplanten Sonderrichtlinie nunmehr ein geschlossenes Regelungsnetzwerk anstehet unter Berücksichtigung

- des komplementären Charakters und einer weitgehenden Kohärenz der Vorschriften und einer zu erstellenden Benutzerrichtlinie;
- der übersichtlichen, leicht verständlichen, logischen Darstellung der Anwendungsbereiche (Abgrenzungen) und Grundanforderungen <sup>(1)</sup>.

### 1.2. *Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen*

Über die Zahl und Schwere von Unfällen durch die Verwendung von beweglichen Maschinen gibt es bisher keine zentralen Gemeinschaftsstatistiken. Dies erscheint jedoch für die vorgesehene Normungs- und Verwaltungsarbeit als sehr erforderlich. Das Ermitteln von Unfallschwerpunkten und Unfallursachen setzt ebenfalls eindeutige Bezüge auf Richtlinienvorschriften und Normen voraus. Es wird empfohlen, die Richtlinienvorschriften auch auf diesen Aspekt hin zu prüfen und darüber zu informieren, auf welche Art und durch wen zukünftige zentrale Gemeinschaftsunfallstatistiken erstellt werden.

### 1.3. *Zur Anhörung der Betroffenen*

Es wird begrüßt, daß bei den Vorarbeiten für diesen Kommissionsvorschlag die Betroffenen umfassend einbezogen wurden. Es wird als erforderlich erachtet, Information und Beteiligung auch bei der vorgesehenen Normungsarbeit durch einen ständigen Fachausschuß unter Mitwirkung der Sozialpartner bzw. der von diesen benannten Sachverständigen sicherzustellen.

### 1.4. *Die Übergangszeit*

Die Kommission geht von einer verhältnismäßig langen Übergangszeit bis zur Ausführung der Richtlinie mit harmonisierten Normen aus. Unterschiedliche Auslegungen der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen können in dieser Übergangszeit zur häufigeren Anwendung der Schutzklausel führen. Es wird die Auffassung der Kommission begrüßt, durch Prüfung besonderer Fälle der Anwendung gemeinsame Haltungen zur Bewertung technischer Lösungen zu finden. Da solche Verfahren bzw. Entscheidungen von großer Tragweite sein können und Präzedenzcharakter haben, muß sichergestellt sein, daß die Sozialpartner in angemessener Weise einbezogen werden. Ein Verfahren zur Abwicklung solcher Fälle könnte im „Ständigen Fachausschuß“ (Punkt 1.3) abgesprochen werden.

Regelungen müssen festgehalten werden, die die verschiedenen Übergangszeiten einzelner Richtlinien koordinieren (z.B. persönliche Schutzausrüstung). Das Ausnutzen der

Übergangszeit muß sachlich begründet sein und darf nicht zu einem Absinken des Schutzniveaus führen.

### 1.5. *Zur Funktion der Normung*

Das zukünftige Sicherheitsniveau wird durch harmonisierte und neue Europa-Normen wesentlich bestimmt. Die Initiative des CEN wird begrüßt,

- ein Verzeichnis bestehender internationaler und nationaler Normen zu erstellen,
- die Normenerfordernisse zu erfassen,
- ein Normungsprogramm mit Prioritäten aufzustellen.

Es wird davon ausgegangen, daß in dieses Verfahren

- der in Ziffer 1.3 genannte ständige Fachausschuß, was die einzelnen Maschinenkategorien betrifft, und
- der in der Richtlinie 83/189/EWG genannte ständige Ausschluß, was die Gesamtheit der Normungsvorhaben betrifft,

in angemessener Weise unter Beteiligung der Sozialpartner eingeschaltet wird.

## 2. *Vorschlag für eine geänderte Richtlinie*

### 2.1. *Anwendungsbereich*

Der Anwendungsbereich wird durch eine ausreichend weit gefaßte Definition festgelegt. Ausgeschlossen werden einige ausdrücklich genannte Maschinengattungen sowie solche Maschinen, auf die die Definition für bewegliche Maschinen zuträfe, die aber von einer spezifischeren EWG-Richtlinie mit grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen abgedeckt sind. Besonders diese letztgenannte Beschränkung ist für die praktische Anwendung von großer Bedeutung und erscheint besonders im Hinblick auf Grenzfälle hin interpretationswürdig. Es ist sicherzustellen, daß Transportmittel, d.h. Fahrzeuge mit Arbeitsgerät (Nutzfahrzeuge), sowohl den Arbeitsschutzrichtlinien sowie den Verkehrssicherheitsrichtlinien (Richtlinie 70/156/EWG „Rahmenbetriebserlaubnis“) entsprechen und unter die vorliegende Richtlinie fallen.

Bei der Formulierung der Ausnahmen sollte auch erkennbar werden, ob hierunter die bewegliche Maschine als Ganzes oder auch nur Teile derselben fallen können. Die in eine bewegliche Maschine eingebauten Vorrichtungen wie Druckbehälter führen zu keiner generellen Ausnahme dieser beweglichen Maschine, sondern zur Beurteilung der Druckbehälteranforderungen, für die die bestehende Druckbehälterrichtlinie zugrunde gelegt wird. Für Verkauf und Leasing sind Regelungen für gebrauchte und bereits im Handel befindliche Maschinen zu treffen.

### 2.2. *Nachweis der Übereinstimmung*

2.2.1. In der Richtlinie wird das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des EG-Zeichens beschrieben. Danach ist auch ein Bevollmächtigter des Herstellers zum Ausstellen einer Konformitätserklärung befugt. Es muß erklärt werden, wer Bevollmächtigter des Herstellers sein

<sup>(1)</sup> In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß an seine Entschließung vom 7. Juli 1988 über die Notwendigkeit für die Gemeinschaftsinstitutionen, sich in klarer und verständlicher Sprache auszudrücken.

kann und inwieweit mit dem Ausstellen einer Konformitätserklärung durch einen Bevollmächtigten auf diesen auch der Haftungsanspruch fällt.

Die alleinige Zuständigkeit des Herstellers ist festzulegen. Es handelt sich immerhin um eine sehr bedeutsame Grundsatzverpflichtung, die nicht delegierbar sein sollte, unabhängig von haftungsrechtlichen Aspekten.

2.2.2. Für die Konformitätserklärungen (entsprechend Anhang V der bestehenden Maschinenrichtlinie) und die EG-Baumusterprüfungen sind vom Hersteller Unterlagen und Anträge zu erstellen, in denen auch eine „Beschreibung der Lösungen zur Verhütung der von der beweglichen Maschine ausgehenden Gefahren“ verlangt wird. Es empfiehlt sich eine Ergänzung, die von prinzipieller Bedeutung ist: Vor dem Finden und Zuordnen von Lösungen steht die Gefahrenanalyse, das Erkennen von Gefahren. Es ist ein zumutbarer Aufwand, auch die analysierten Gefährdungen und diesen zugeordnete Sicherheitsmaßnahmen (Gefährdungs- und Sicherheitslösungshinweise) aufzuführen. Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit der Entwicklung von betrieblichen Sicherheitsanalysen, die beim Teilelement beginnen.

### 2.3. *Allgemeine Bemerkungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen*

2.3.1. Die Kommission beschreibt sehr treffend, wie wichtig die Realisierung des Integrationsprinzips ist. Ziel ist, die einzelnen Funktionsbereiche einer Maschine so zu gestalten, daß sich möglichst eine Anwendung sicherheitstechnischer Mittel erübrigt. In Anbetracht des unter Ziffer 1.1 Gesagten sollten solche Anforderungen zur Integration der Sicherheit bei der Gestaltung der funktionalen Eigenschaften einer Maschine sehr konsequent in einem Absatz erfaßt werden, wie das im Anhang I der Richtlinie auch in Punkt 1.1.2 vorgesehen ist.

2.3.2. Einige grundlegende Anforderungen der Gestaltung beweglicher Maschinen haben grundsätzliche Bedeutung. Beispiele: „Klima“, Über-/Unterdruck von Medien/Hydraulik und Pneumatik, transportgerechte Gestaltung, Anforderungen an die Gestaltung von Schutzeinrichtungen, physische und psychische Belastung.

2.3.3. Eine absolute Sicherheit wird es nach Ansicht des Ausschusses nicht geben.

Das Restrisiko ist aber dadurch zu reduzieren, daß in allen Bereichen ein Standard nach höchsten sicherheitstechnischen Erkenntnissen und Wissen anzustreben und umzusetzen ist.

### 2.3.4. Abgrenzung von Richtlinien und Normen

Im Sinne der neuen Konzeption wird eine klare Trennung befürwortet zwischen grundlegenden Anforderungen, die

Zielsetzungen (Schutzziele) beinhalten und in den Richtlinien vorgegeben werden, und konstruktionsbezogenen Ausführungs- bzw. Lösungskonzepten, die durch Normen fixiert werden sollen.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes wären einige geringfügige Veränderungen notwendig (z.B. Punkt 3.5.3 — Anhang I „... genannte Stoffe sind durch Wasserzerstäubung zu binden ...“).

### 2.3.5. Vorrang des Unfall- und Gesundheitsschutzes

Der rechtzeitige, geplante Unfall- und Gesundheitsschutz soll sicherstellen, daß Gefährdungen im Umgang mit und im Gebrauch von Maschinen grundlegend ausgeschaltet werden. Dazu gehört die Anwendung der jeweils neuesten, unfallverhütenden Technik.

Notwendig ist aber auch, daß durch entsprechende Schulung, Weiterbildung und Information Arbeitnehmer und Verbraucher mit dem sachgerechten Umgang von Maschinen eingehend vertraut gemacht werden.

Zu dem Schutzprinzip, das Schutzmaßnahmen dann vorsieht, wenn trotzdem noch Gefährdungen vorliegen, gibt es keine Alternative.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen können nicht zulassen, daß die Installation von sicherheitstechnischen Mitteln bei vorliegender Gefahr davon abhängig gemacht wird, ob bzw. „wenn die Abmessungen dies gestatten“ (Anhang I Punkt 3.2.1 oder Punkt 3.4.5 ...).

Das Junktim muß umgekehrt lauten: Wenn bestimmte Gefahren auftreten oder mit ihnen zu rechnen ist, müssen es die Abmessungen gestatten, daß (auch nachträglich) eine Schutzvorrichtung oder eine Kabine installiert wird.

### 2.3.6. Technische Anmerkungen

Die Kommission sollte prüfen, inwieweit die Aufzugsvorrichtung zur Beförderung des Turmkranführers unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

## ANHANG

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

## Seite 2 Ziffer 1.4

Nach dem zweiten Absatz folgende Passage anfügen:

„Jedenfalls sollte zur Gewährleistung einer wirksamen und sinnvollen Übergangszeit und in Einklang mit dem Geist des 4. Erwägungsgrunds des Richtlinienvorschlags Artikel 1 Nummer 8 mit folgendem Wortlaut beginnen:

„Ferner müssen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen ... zulassen.“

„Eine bloße Kannvorschrift hätte eventuell widersprüchliche Folgen und könnte zur Errichtung von Hemmnissen innerhalb der Gemeinschaft genutzt werden, anstatt dazu, die tatsächliche Durchführung der ‚Übergangsregelung‘ zu gestatten.“

*Begründung*

Ergibt sich aus dem Text des Änderungsantrags.

*Ergebnis der Abstimmung*

- Ja-Stimmen: 21;
- Nein-Stimmen: 56;
- Stimmenthaltungen: 3.

**Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle <sup>(1)</sup>**

(90/C 168/13)

Die Kommission beschloß am 30. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Richtlinienentwurf zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) mit überwiegender Mehrheit bei 7 Stimmenthaltungen die folgende Stellungnahme.

## 1. Allgemeine Beurteilung

1.1. Die derzeit geltenden Grundnormen sind in der Richtlinie 80/836/Euratom, in der Fassung der Richtlinie 84/467/Euratom, festgelegt, hierin sind die Anforderungen an den Transport ganz allgemein gefaßt. Um eine lückenlose administrative Aufsicht über den Verbleib von radioaktivem Abfall zu ermöglichen, ist eine Präzisierung für die Verbringung derartiger Abfälle erforderlich. Der vorliegende Entwurf wurde dazu erarbeitet.

1.2. Zu diesem Zweck wurde vorgeschlagen, den Artikel 5 der Richtlinie 80/836/Euratom zu ergänzen und einen Anhang I A, der das administrative Verfahren der Verbringung beschreibt, hinzuzufügen.

1.3. Die Kommission hat überzeugend dargestellt, wie notwendig die administrative Überwachung der Verbringung radioaktiver Abfälle ist.

1.4. Der Wirtschafts-, und Sozialausschuß begrüßt grundsätzlich und nachdrücklich den von der Kommission vorgelegten Vorschlag.

## 2. Allgemeine Bemerkungen zur administrativen Überwachung der Verbringung radioaktiver Abfälle

2.1. Der Anhang I A beschreibt detailliert das Vorgehen in bezug auf Vorabmitteilungen an die zuständigen Stellen, die Einholung von Zustimmungen und das dokumentarische Festhalten der Verbringung.

2.2. Da verschiedene Mitgliedstaaten und Drittstaaten von einem Transport direkt oder indirekt betroffen sein können, wurde das Ziel angestrebt, alle Aspekte zu erfassen. Dies erschwert jedoch gleichzeitig eine einfache und damit kontrollierbare Regelung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 5 vom 10. 1. 1990, S. 7.

2.3. Immer wieder alarmieren Meldungen die Öffentlichkeit, wonach Unregelmäßigkeiten beim Transport von radioaktivem Abfall auftreten. Auch der Anlaß für die Erstellung der Richtlinie war ein Vorkommnis, wo Unregelmäßigkeiten beim Transport von radioaktivem Abfall aufgetreten sind. Wie so häufig war auch dieser Fall keiner der mangelnden administrativen Erfassung, sondern der falschen Deklaration, bei der der Inhalt der Fässer nicht mit den Angaben übereinstimmte.

2.4. Die administrative Verfolgung der Abfallstoffe wird als sehr wichtig erachtet. Da jedoch das Einhalten der Vorschriften die Voraussetzung für die Sicherheit der Beschäftigten und der Bevölkerung ist, sollte immer wieder auf die Verantwortung aller Beteiligten in der Transportkette vom Erzeuger bis zum Abnehmer hingewiesen werden. Die Behörden haben geeignete Verfahren zu entwickeln, an den sensiblen Stellen dieser Transportkette mit geeigneten Kontrollen die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Mängel sofort abzustellen.

2.5. In der Richtlinie wird richtig darauf hingewiesen, daß der Erzeuger und der Empfänger durch die zuständigen Behörden „qualifiziert“ sein müssen. Das gilt für alle Beteiligten an der Transportkette, besonders auch für den Transportunternehmer. Dabei darf auch vor dem Mittel des Genehmigungsentzugs einer Firma nicht zurückgeschreckt werden.

### 3. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Richtlinienentwurf

3.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die in der Richtlinie 80/836/Euratom geregelten Transporte durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt werden. Die Richtlinie zur Verbringung radioaktiver Abfälle soll eine bisherige Lücke auf diesem Gebiet schließen.

3.2. Die Richtlinie behandelt nicht die Fragen der Messung, der Identifikation, der Verpackung, der konkreten Überwachung oder der Gefährdung. Hierfür existieren andere Richtlinien und Übereinkommen (zur Haftung, Vorsorge, Messung, Identifikation, Vermischung), die im Anhang aufgeführt werden sollten.

3.3. Der Ausschuß hätte es für hilfreich gehalten, wenn die Kommission einen Vorschlag vorgelegt hätte, der nicht nur die Ergänzung der Richtlinie 80/836/Euratom vorgesehen hätte, sondern wenn in einer neuen Richtlinie alle mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen und Vorschriften zusammengefaßt worden wären. Damit wäre die Anwendung des europäischen Rechts in diesem Bereich auch für den Benutzer einfacher und damit sicherer geworden.

3.4. Dennoch begrüßt er den vorliegenden Richtlinienentwurf, weil er einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Sicherheit in diesem Bereich darstellt. Er geht allerdings davon aus, daß die Kommission seine Anregungen in der endgültigen Richtlinie berücksichtigt.

3.5. Ungeklärt ist auch die Verbringung militärischer Abfälle (Menge, Gefahrenpotential). Die Kommission sollte sicherstellen, daß auch dieser Bereich erfaßt wird.

3.6. In der Richtlinie sollte auch auf die Gefahren durch die Verbringung toxischer chemischer Stoffe hingewiesen werden. Es muß verhindert werden, daß durch eine Einstufung von Abfällen in z.B. schwach radioaktiven Abfall eine erforderliche Einstufung als toxischer Stoff vermieden wird und eine Minderung der Sicherheitsvorkehrungen bewirkt werden könnte.

3.7. Der Ausschuß bittet die Kommission, die schnelle Umsetzung der Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

### 4. Besondere Bemerkungen zum vorliegenden Richtlinienentwurf

#### 4.1. Artikel 1 Absatz 1

4.1.1. Nach Artikel 1 Absatz 1 ist eine vorherige Genehmigung der Verbringung nur für radioaktive Stoffe, für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist und die demnach zur Endlagerung bestimmt sind, vorgeschrieben. Folglich sind von der Genehmigungspflicht radioaktive Stoffe und Materialien ausgenommen, die im Rahmen des Produktionszyklus oder zu Wiederaufbereitungszwecken verbracht werden, um später — häufig nach einer mehrjährigen Zwischenlagerung — weiterverwendet zu werden.

4.1.2. Der Ausschuß ist keineswegs davon überzeugt, daß eine solche Einschränkung des Geltungsbereichs der Richtlinie wohlbegründet ist, da er sich keinerlei Gewißheit darüber verschaffen konnte, daß die Verbringung der fraglichen radioaktiven Stoffe und Materialien unter die Richtlinie 80/836/Euratom oder andere geeignete Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fällt.

4.1.3. In Ermangelung solcher Garantien weist der Richtlinienentwurf nach Meinung des Ausschusses eine gravierende Lücke auf, die im Gegensatz zu dem erklärten Ziel — einem verbesserten Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen — steht. Die Kommission sollte daher umgehend die Möglichkeit prüfen, den Geltungsbereich der Richtlinie auf alle radioaktiven Stoffe, unabhängig von ihrer Bestimmung oder letztendlichen Verwendung, auszudehnen oder eine gleichwertige Regelung einzuführen.

#### 4.2. Anhang I A

##### 4.2.1. Teil I „Begriffsbestimmungen und allgemeine Anforderungen“

###### 4.2.1.1. Absatz 1:

a) Bezüglich der Definition der radioaktiven Abfälle im Sinne des Richtlinienentwurfs wird auf die Bemerkungen in Ziffer 4.1 verwiesen.

- b) Die Kommission wird gebeten, die Mitgliedstaaten aufzufordern, ihr die zuständigen Behörden zu benennen.
- c) Der Begriff des Erzeugers der radioaktiven Abfälle ist zu eng gefaßt, da z.B. Nutzer von radioaktiven Quellen zur Bestrahlung, Materialprüfung usw. nicht berücksichtigt sind; zum Teil werden Strahlungsquellen vom Nutzer direkt an den Hersteller zurückgegeben und von diesem entsorgt oder weiterverarbeitet.
- d) Die Begriffsdefinition des Besitzers deckt nicht ausreichend genau die Rechtspersonen des Spediteurs, Transporteurs und ihrer möglichen Subunternehmer ab. Diese Begriffe müssen eindeutiger geklärt werden.

#### 4.2.1.2. Absatz 2:

Hier sollte sowohl der Transporteur, der die Beförderung übernimmt, wie auch der „Besitzer“, der die Verbringung veranlaßt, aufgeführt werden.

#### 4.2.2. Teil III

##### Absatz 10:

Nach Absatz 10 erster Satz ist zwischen Versand der Notifizierung und Versand der Bestätigung hierüber ein Zeitraum von maximal einem Monat vorgesehen. Das bedeutet, daß die Versendung bereits stattfindet, ohne daß der Transitstaat von seinem Recht Gebrauch machen kann.

Dieses Verfahren birgt deshalb eine große Gefahrenquelle in sich, weil es die Möglichkeit der Gefälligkeitsbescheinigungen oder auch Fälle der mangelnden Ausbildung in Empfängerländern nicht ausschließt, die auch ein Grund für die Neufassung der Richtlinie waren.

Nach Absatz 10 Buchstabe d) zweiter Unterabsatz hat die Behörde des letzten an den Bestimmungsdrittstaat angrenzenden Transitmitgliedstaats das Recht, anstelle des Versandmitgliedstaats die Empfangsbestätigung auszustellen oder Einwände zu erheben. Dieses Recht darf jedoch frühestens drei Monate, nachdem die diesbezügliche Absicht der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, ausgeübt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses kann eine solche Frist, die bei dieser Verfahrensweise insgesamt bis zu vier Monaten dauern kann, nicht nur zu praktischen Behinderungen mit den sich hieraus vor allem durch den Lagerungsbedarf ergebenden Mehrkosten führen, sondern auch zu erhöhten Gefahren für den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt, was dem mit diesem Richtlinien-vorschlag beabsichtigten Ziel entgegenliefe.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Text dieser Bestimmung in Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 4 der „Basler Konvention über die Kontrolle des

grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung“ folgendermaßen abzuändern:

„Ein Transitmitgliedstaat (...) hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich bekanntzugeben. Danach kann er dieses Recht innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntgabe seiner Absicht ausüben.“

##### Absatz 14:

Die Formulierung des Absatzes 14 läßt unterschiedliche Sicherheitsstandards zu. Die Kommission sollte durch entsprechende Formulierungen sicherstellen, daß die Sicherheitsauflagen sowohl in den Versand- als auch in den Transitmitgliedstaaten auf dem gleich hohen Niveau festgelegt werden.

#### 4.2.3. Teil VI

##### Absatz 22:

Es muß sichergestellt werden, daß der Erzeuger der radioaktiven Abfälle aus seiner Verantwortung bis zur Endlagerung oder Wiederverwendung nicht entlassen wird. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Dasselbe gilt für Teil VII Absatz 26. Es muß eine durchgehende Verantwortungskette sichergestellt werden.

#### 4.2.4. Teil VIII

Die Kommission sollte sicherstellen, daß sie bei den Angaben der zuständigen Behörden auch die modernen Kommunikationsmittel wie z.B. Telefax und E-mail aufführt.

Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden wird die Kommission gebeten sicherzustellen, daß der Schriftverkehr des Besitzers über die Verbringung radioaktiver Abfälle mit den betroffenen Behörden nur über die für ihn zuständige Behörde des Versandstaats erfolgt. Dadurch behält die Behörde des Versandstaats den Überblick über das gesamte Verfahren. Nur dieses Verfahren stellt sicher, daß bei Unregelmäßigkeiten die verantwortlichen Behörden informiert sind und entsprechende Maßnahmen koordinieren können.

#### 4.2.5. Teil IX

##### Absatz 30:

— Erster Gedankenstrich:

Das Wort „signifikant“ ist zu streichen.

— Zweiter Gedankenstrich:

Die Begriffe „Menge und Art“ sollten um die Beschaffenheit der Abfälle ergänzt werden, um die unterschiedlichen Probleme von festen, losen, pulverförmigen usw. Stoffen besser berücksichtigen zu können. Auch wird die Art der von den Stoffen ausgehenden Strahlung (Alpha, Beta, Gamma) nicht berücksichtigt.

**4.2.6. Teil X**

Der Ausschuß begrüßt die Absicht der Kommission, alle zwei Jahre einen Bericht zu erstellen und auch ihm zu unterbreiten, der öffentlich, unter Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmerschaft, in verständlicher und ungeschminkter Form die Erfahrungen mit dieser Richtlinie darstellt und eventuell notwendige Schlußfolgerungen aufzeigt.

erfahrungsgemäß alle darüber hinausgehenden Mitteilungen von den ausfüllenden Personen nicht oder nur lückenhaft berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde sollte die Kommission sich auf die wichtigsten Angaben beschränken.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

**4.2.7. Teil XII**

Wie die Erfahrung gezeigt hat, wird die Überwachung nur mit Hilfe elektronischer Mittel möglich sein. Deshalb darf kein Begleitschein länger sein als eine Bildschirmseite, weil

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

**ANHANG**

Folgender Änderungsantrag wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

**Seite 3, Ziffer 4.1.1**

Am Ende des Absatzes folgenden Wortlaut anfügen:

„Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, daß Abfallstoffe dort, wo sie anfallen, als solche kenntlich gemacht werden und später nicht mehr im Brennstoffkreislauf verwendet oder wiederaufbereitet werden können.“

**Ziffern 4.1.2 und 4.1.3**

Streichen.

**Begründung**

Der Zusatz zu Ziffer 4.1.1 dokumentiert die Nichtweiterverwertbarkeit von Abfall.

Die Streichungen sollen gewährleisten, daß die der Änderungsrichtlinie zugrundeliegende Absicht nicht durch einen breiteren Anwendungsbereich verwässert wird.

Die Richtlinie stellt eindeutig darauf ab, die Rechtsvorschriften für die Verbringung identifizierter radioaktiver Abfälle in den Bereichen zu verschärfen, wo Lücken aufgetreten sind.

Eine Ausweitung dieser Richtlinie auf alle radioaktiven Stoffe wäre ein schwerer, Verwirrung stiftender Fehler. Die Aufmerksamkeit würde von der Verbringung der Abfälle abgelenkt, und es würde zu Überschneidungen mit den Vorschriften der Internationalen Atomenergiebehörde, den Bestimmungen des Abkommens von Lomé und nationalen Rechtsvorschriften für die Verbringung von für den Brennstoffkreislauf oder zur Wiederaufbereitung bestimmten Materialien kommen, die sich als ausreichend und durchsetzbar erwiesen haben.

**Ergebnis der Abstimmung**

- Ja-Stimmen: 27;
  - Nein-Stimmen: 61;
  - Stimmenthaltungen: 9.
-

## Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft

(90/C 168/14)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 30. Januar 1990 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft abzugeben.

In Anbetracht der Frist für die Abgabe dieser Stellungnahme beauftragte der Ausschuß Herrn Amato als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten des Ausschusses.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1990) mehrheitlich bei 15 Stimmenthaltungen die folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

Am 12. Juli 1989 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Initiativstellungnahme mit einem dazugehörigen Bericht der Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik, in der er die Forderungen nach einer neuen Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft erhob und entsprechende Vorschläge unterbreitete.

In seinem Vortrag vor der Fachgruppe Außenbeziehungen des Ausschusses am 13. Oktober 1989 erklärte sich Kommissionsmitglied Abel Matutes grundsätzlich mit den Leitlinien in der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einverstanden und versprach, sie bei der Ausarbeitung der Kommissionsvorschläge für die Reform der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der Europäische Rat bekräftigte auf seiner Tagung in Straßburg erneut sein Interesse an einer Weiterentwicklung und Vertiefung der Mittelmeerpolitik.

Daraufhin legte die Kommission dem Rat die Mitteilung „Ein neues Profil für die Mittelmeerpolitik“ vor.

Am 5. Februar 1990 hielt der Rat eine Orientierungsdebatte über die von der Kommission vorgeschlagenen Aktionen ab und forderte die Kommission auf, ihm konkrete Vorschläge auf der Grundlage dieser Debatte vorzulegen.

In der vorliegenden Stellungnahme wird versucht, die Bewertung der Kommissionsmitteilung und der Schlußfolgerungen des Rates seitens der Fachgruppe Außenbeziehungen darzulegen; es wird allerdings bedauert, daß der Ausschuß zu der Mitteilung nicht konsultiert wurde.

### 2. Allgemeine Bemerkungen zu der Mitteilung der Kommission

#### 2.1. Die Kommission schlägt eine neue Mittelmeerpolitik vor

2.1.1. Die von der Kommission vorgeschlagene Reform der Mittelmeerpolitik steht im Zusammenhang mit der neuen „Politik der geographischen Nähe“, durch die der Gemeinschaft eine aktivere Rolle gegenüber den sie umgebenden Regionen — EFTA, Mittel- und Osteuropa sowie Mittelmeerraum — zugewiesen werden soll.

Der Ausschuß gibt einer solchen Politik seine volle Zustimmung und erinnert daran, daß bereits in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1989 der Standpunkt vertreten wurde, daß sich die Politik der Gemeinschaft gegenüber diesen Regionen von der Politik gegenüber derjenigen Regionen unterscheiden muß, in der das Geschäftsinteresse oder aber das Ziel der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit überwiegt. Im Gegensatz zu letzterer muß ihr Merkmal vielmehr das Bemühen um die Herstellung von Komplementarität und Synergien und — als Fernziel — der Wirtschaftsintegration sein.

2.1.2. Zu diesem Zweck hat der Ausschuß die Herstellung eines (politischen, wirtschaftlichen und markt-orientierten) euro-mediterranen strategischen Raumes zur Diskussion gestellt, der die Gesamtheit der von der „Politik der geographischen Nähe“ anvisierten Regionen umfaßt, und der in der Lage wäre, mit den beiden anderen großen strategischen Wirtschaftsräumen, dem amerikanischen und dem asiatischen, im Wettbewerb mitzuhalten.

Die jüngsten internationalen politischen Entwicklungen im Gefolge der demokratischen Revolution in den mittel- und osteuropäischen Ländern bekräftigen nach Ansicht des Ausschusses die Notwendigkeit, dieses Ziel zu verfolgen.

Die Zusammenfassung des gesamten europäischen Mittelmeerraums unter ein einheitliches wirtschaftliches und politisches Ziel ist die einzige Lösung, um den europäischen Kontinent vor den zwei Hauptgefahren zu schützen, die sich jetzt klar abzeichnen: der Nationalismus und der islamische Fundamentalismus. Den euro-mediterranen strategischen Raum ab sofort herzustellen bedeutet nicht, bereits heute die Frage der institutionellen Beziehungen aufzuwerfen, mit denen die Region zusammenzuhalten wäre, sondern eine Politik der Konvergenz und Integration zwischen den verschiedenen Räumen und vor allem innerhalb der Regionen selbst zu konzipieren. Ein Fernziel dieser Art trüge u.a. dazu bei, die gegenwärtige Debatte über die Grenzen eines Großeuropas in vorteilhafter Weise zu beenden.

2.1.3. Die Rolle als Antriebskraft für die Ausführung dieses Vorhabens, zu der die Gemeinschaft aus sachlichen Gründen aufgerufen ist, setzt zweierlei voraus:

— die vollkommene politische Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft und folglich eine beschleunigte politische Vereinigung durch die Bildung einer Föderation der zwölf Mitgliedstaaten;

— die erforderliche Entwicklung der eigenen Rolle der Gemeinschaft gegenüber der Gesamtheit des euro-mediterranen Raums im steten Bewußtsein der vollen Bedeutung der gegenseitigen Abhängigkeit und gemeinsamen Strategie. Natürlich muß ihre Politik der Bemühung um die Herstellung von Komplementarität und wirtschaftlicher Integration dem jeweiligen Entwicklungsgrad und besonderen Charakter jeder einzelnen Region — EFTA, Mittel- und Osteuropa und Mittelmeerraum — Rechnung tragen.

2.1.4. Deshalb teilt der Ausschuß die in der Mitteilung der Kommission aufgeführten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Begründungen für das erneuerte Interesse der Gemeinschaft an der Entwicklung der Mittelmeerdriftländer (MDL) „zu einem Zeitpunkt, in dem die Erwartungen der MDL eindeutig von der neuen Dynamik innerhalb der Gemeinschaft beeinflußt werden“.

2.1.5. Insbesondere hebt der Ausschuß die vollständige Übereinstimmung der besorgten Analyse der Kommission hinsichtlich der Verschärfung der demographischen Dynamik und der sozialen Ungleichgewichte, der zunehmenden Umweltbelastung im gesamten Mittelmeerraum und des Fortbestands der Faktoren für die erhebliche politische Instabilität mit seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1989 hervor.

2.1.6. Ferner stimmt der Ausschuß mit der Kommission in dem Hinweis auf die Befürchtungen überein, die durch die Schaffung des gemeinschaftlichen Binnenmarktes geweckt werden, sei es bezüglich des Handels (50 % der MDL-Ausfuhren gehen in die Gemeinschaft) oder bezüglich des sozialen Bereichs, „insbesondere in der Perspektive einer gemeinsamen Visapolitik“. Der Ausschuß pflichtet der Feststellung bei, daß „diese Befürchtungen schließlich durch die erwartete weit engere wirtschaftliche Integration zwischen der Gemeinschaft des Jahres 1992 und den EFTA-Ländern sowie durch die Perspektive privilegierter Handelsbeziehungen mit den osteuropäischen Ländern verstärkt werden“. Nach Ansicht des Ausschusses bildet sich objektiv die Gefahr heraus, daß die Gemeinschaft trotz ihrer Propagierung einer „Politik der geographischen Nähe“ die Bedeutung des Mittelmeerraums unterschätzt. Warum sich die Gemeinschaft nicht erlauben darf, dieses Risiko einzugehen, wird in den Schlußfolgerungen der Mitteilung der Kommission erläutert:

„Die Kommission ist überzeugt, daß eine Verschärfung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts zwischen der Gemeinschaft und den dritten Mittelmeerländern durch die Entwicklung, wie sie sich in den beiden Regionen vollzieht, schon bald kaum mehr zu verantworten wäre.

Stabilität und wirtschaftliches Gedeihen im Mittelmeerraum sind angesichts der geographischen Nähe und des intensiven Handelsverkehrs auch Schlüsselfaktoren des wirtschaftlichen Gedeihens und der Stabilität in der Gemeinschaft. Letztlich geht es damit um die Sicherheit der Gemeinschaft (örtliche oder regionale Konflikte, politische Instabilität, Terrorismus, Drogen, Umweltprobleme).“

Der Ausschuß stimmt vollkommen mit dieser Argumentation überein, die ebenfalls im Mittelpunkt seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1989 steht. Er ist jedoch der Meinung, daß nur die Aussicht auf die Herstellung eines euro-mediterranen strategischen Raums im o.g. Sinne die Gemeinschaft vor der Gefahr einer an der Südflanke unausgewogenen „Politik der geographischen Nähe“ bewahren kann.

2.1.7. Der Ausschuß teilt daher die Auffassung in der Schlußfolgerung der Kommission, daß „die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den dritten Mittelmeerländern heute eines quantitativen und qualitativen Sprungs bedürfen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Region, zu den Erwartungen, die dort in die Gemeinschaft gesetzt werden, und zu der Verantwortung stehen muß, die die Gemeinschaft in diesem Teil der Welt zu übernehmen hat“.

2.1.8. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im wesentlichen zu denselben Feststellungen wie in seiner Stellungnahme gelangt und auf die sowohl instrumentelle wie auch politische Unangemessenheit der von der Gemeinschaft in den 70er Jahren mit den MDL abgeschlossenen Rahmenabkommen hinweist.

2.1.9. Diesbezüglich ist er der Auffassung, daß der Rat die — bereits in dem Bericht der Fachgruppe vom 26. Juni 1989 — aufgenommene Feststellung der Kommission sehr ernst nehmen muß, daß der Anteil der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an den gesamten öffentlichen Transferzahlungen an die MDL (öffentliche Entwicklungshilfe und sonstige öffentliche Transfermaßnahmen) auf 17 % gesunken ist, wogegen diese Staaten der dritt wichtigste Markt für die Gemeinschaft sind, und 48 % ihrer Einfuhren aus der Gemeinschaft stammen.

2.1.10. Schließlich stimmt der Ausschuß mit der Kommission in der Einschätzung überein, daß ein „dringender Handlungsbedarf“ besteht und unterstützt den Vorschlag an den Rat, „das Vorgehen der Gemeinschaft in eine erneuerte Mittelmeerpolitik einzubetten“, zumal er denselben Vorschlag bereits in seiner Stellungnahme unterbreitet hatte.

## 2.2. *Allgemeine Leitlinien der neuen, von der Kommission vorgeschlagenen Mittelmeerpolitik*

2.2.1. Die Kommission stellt in sechs Punkten (oder Aktionsbereichen) den Inhalt der erneuerten Mittelmeerpolitik dar: Flankierung des Prozesses der Wirtschaftsreform; Stimulierung der privaten Investitionstätigkeit; Erhöhung der bilateralen und gemeinschaftlichen Finanzhilfen; Erhaltung und Verbesserung des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt; direktere und engere Einbindung der MDL in die Binnenmarktentwicklung in der Gemeinschaft; Verstärkung des wirtschaftlichen und politischen Dialogs.

2.2.2. Der Ausschuß weist vor allem darauf hin, daß aus der Mitteilung der Kommission nicht hervorgeht, welche grundlegenden Änderungen an den Zielen und allgemeinen

Leitlinien der Mittelmeerpolitik vorgenommen werden sollen. Der neue Rahmen für die sechs vorgeschlagenen Punkte der Kommission muß definiert werden. Wenn jedoch, wie anscheinend dem Kommissionsdokument zu entnehmen ist, diese sechs Politikbereiche — die allgemein für sich allein betrachtet durchaus akzeptabel sind — in die gegenwärtige Mittelmeerpolitik integriert werden sollen, sind sie dazu verurteilt, unwirksam zu bleiben oder sogar kontraproduktiv zu sein.

2.2.3. Der Ausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1989 eine Änderung der allgemeinen Leitlinien der Mittelmeerpolitik gemäß dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Mittelmeerfrage und gemäß der Forderung nach einer seitens der Gemeinschaft einheitlichen Lösungsstrategie für die Probleme des Mittelmeerraums vorgeschlagen. Zu diesem Zweck führte der Ausschuß den Begriff der Entwicklungszusammenarbeit in Richtung auf Komplementarität und spätere Integration ein.

2.2.4. In dem Kommissionsdokument wird zwar der globale Charakter der Mittelmeerpolitik bekräftigt, allerdings werden daraus nicht alle Konsequenzen hinsichtlich der Aktionen und Instrumente, abgesehen von der Festlegung der Ziele und der Art der Maßnahmen, gezogen. Aber es unterbleibt die erforderliche Aktualisierung des Konzepts der „Globalität“, die eine Berücksichtigung der Probleme der europäischen Mittelmeerregionen voraussetzt und eine kohärente Überarbeitung der Gemeinschaftspolitiken erfordert.

2.2.5. Folglich können die sechs von der Kommission vorgeschlagenen Punkte lediglich im Rahmen einer Politik der „Entwicklungszusammenarbeit“ ihre gesamte Wirksamkeit entfalten. Z.B. kann das Ziel eines verbesserten Zugangs von Erzeugnissen der MDL zum Gemeinschaftsmarkt nur dann aufgestellt werden, wenn gleichzeitig konkrete Maßnahmen zur Anpassung der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft an Wirtschaft und Produktionsgefüge im Rahmen der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorgenommen werden. Die Fortsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und ein erfolgreicher Abschluß der laufenden GATT-Verhandlungen müßten dazu beitragen, die Nahrungsmittelabhängigkeit der MDL zu verringern. Auch die Programme für die wirtschaftliche Zusammenarbeit (Investitionen, Forschung und Entwicklung usw.) mit den MDL können nur dann Faktoren für eine zusammenhängende Entwicklung des gesamten Mittelmeerraums werden, wenn in ihnen die Rolle der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft als treibende und stützende Kraft festgestellt wird.

2.2.6. Andererseits ist es allein im Rahmen einer Politik der Entwicklungszusammenarbeit möglich, an die Verantwortung der Regierungen der MDL für die Wirtschaftspolitik ebenso wie für die Sozial- und Bevölkerungspolitik zu appellieren. Andernfalls läuft die in dem Kommissionsdokument unterstrichene Forderung nach einer offenen Wirtschaft Gefahr, zu einer ideologischen Phrase (der Verabsolutierung eines an sich sinnvollen Ziels) anstatt zu

einem konkreten Entwicklungsinstrument für die MDL zu werden.

### 2.3. *Erste Etappen einer neuen globalen Mittelmeerpolitik*

2.3.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in der Mitteilung der Kommission mit Bedacht „im derzeitigen Stadium nicht geplant ist, neue institutionelle Vereinbarungen zu treffen“. Sich gegenwärtig der Definition der globalen Politik kohärenter institutioneller Vereinbarungen zu enthalten — wie etwa ein Übereinkommen über eine mit eigenen Institutionen versehene Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den MDL, wie es vom Ausschuß vorgeschlagen wurde — darf nicht heißen, überhaupt auf die Festlegung von Zwischenzielen auf diesem Wege zu verzichten.

2.3.2. Der Ausschuß hat in seiner Stellungnahme eine Entwicklung in vier Phasen vorgeschlagen. Er ist der Auffassung, daß der in der Mitteilung der Kommission für die Verwirklichung der Vorschläge vorgesehene Zeitraum die Etappen in den ersten beiden in seiner Stellungnahme genannten Phasen umfaßt.

2.3.3. Die Einsetzung eines „Rates für die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“ (von der Konferenz für die globale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum vorgeschlagen, die 1989 vom Europäischen Parlament veranstaltet wurde) sowie eines „Mittelmeerforums“ (wie von der UNO vorgeschlagen) müßten die Gremien bilden, in denen die Leitlinien für die sektoralen Politiken der Entwicklungszusammenarbeit erörtert und ausgearbeitet werden, die als Wegweiser für die Verwirklichung der sechs von der Kommission vorgeschlagenen Punkte dienen. Dazu könnte man sich auch andere Instrumente vorstellen, wie etwa die Einrichtung einer Art OECD für den Mittelmeerraum.

2.3.4. Zweitens besteht der Ausschuß auf der Forderung, einige beispielgebende Entwicklungsabkommen in die Wege zu leiten. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 12. Juli 1989 (Ziffer 4) bezüglich einer vollständigeren Definition der Art und Ziele der Entwicklungsabkommen möchte der Ausschuß hier vor allem deren operativen Charakter unterstreichen. Zwar können Abkommen auch über Segmente oder Teilaspekte der Mittelmeerpolitik abgeschlossen werden, aber indem sie die Verknüpfung zwischen den in den MDL oder in der Gemeinschaft synergisch durchzuführenden Entwicklungsvorhaben, den vertraglichen Verpflichtungen kommerzieller Art und den finanziellen Verpflichtungen herstellen, werden sie zu dem am stärksten innovatorischen Instrument der Mittelmeerpolitik und sind auch bestens für die konkrete Durchführung der sechs vorgeschlagenen Punkte der Kommission geeignet.

2.3.5. Ein anderer realistischer Weg zum Abschluß eines globalen Übereinkommens könnte die zumindest teilweise Abschaffung der bilateralen Zusammenarbeit in den Beziehungen mit den bereits geschaffenen regionalen Einheiten der Union des Arabischen Maghreb und des Arabischen Kooperationsrates sein.

Deshalb ist der Ausschuß erfreut, daß die Gemeinschaft in der Unterstützung solcher regionaler Integrationsbestrebungen „ein vorrangiges Tätigkeitsfeld der Gemeinschaft“ sieht und schlägt vor, die nächsten Finanzprotokolle anstatt einzeln mit den betreffenden Staaten mit der Union des Arabischen Magreb und mit dem Arabischen Kooperationsrat zu vereinbaren.

### 3. Besondere Bemerkungen zu den von der Kommission vorgeschlagenen Tätigkeitsbereichen

#### 3.1. Vorab zu klärendes Problem: die Auslandsverschuldung der Mittelmeerdrittländer (MDL)

3.1.1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Zunahme der außenwirtschaftlichen Kapitalbewegungen für die MDL eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, wenn die Reformen und wirtschaftlichen Anpassungen sowie die Bemühungen zur Wiederankurbelung des Wachstums Erfolg haben sollen.

Das alles bliebe jedoch wirkungslos, wenn gleichzeitig nicht auch die noch dringendere Frage der Verschuldung der MDL angegangen wird. Die Auslandsverschuldung der MDL hat nämlich alarmierende Ausmaße angenommen: „Die Verschuldungsrate (Verhältnis Schulden/BIP) liegt bei vielen MDL höher als in den sogenannten stark verschuldeten Staaten und übersteigt in einigen MDL diejenige der Länder der afrikanischen Subsahara-Region <sup>(1)</sup>; der Schuldendienst wird immer größer <sup>(2)</sup> und findet in einigen Staaten in einem sehr raschen Tempo statt <sup>(3)</sup>; die öffentliche Auslandsverschuldung wird zu einem immer umfangreicheren Posten der staatlichen Haushalte <sup>(4)</sup>.“

In dieser Situation würden neue Finanzierungen benötigt, um den Schuldendienst bezahlen zu können, wodurch der Teufelskreis noch weiter beschleunigt würde. Auf der anderen Seite bleibt die aus den Schulden resultierende

Belastung untragbar, selbst wenn die optimistischsten Erwartungen der MDL hinsichtlich des BIP-Wachstums in Erfüllung gehen sollten <sup>(5)</sup>.

Selbst die von der Kommission ins Auge gefaßten Maßnahmen zur Förderung von Auslandsinvestitionen und zur Rückführung des Kapitals (oder zumindest zur Verhinderung der Kapitalflucht) würden auch weiterhin durch die mangelnde Rendite infolge der Verschuldung und der zu erwartenden Insolvenz behindert. Genausowenig darf unterschätzt werden, daß die demokratischen Institutionen der MDL, deren Entwicklung die Kommission zu Recht als eines der wichtigsten Ziele der Mittelmeerpolitik einstuft, wegen der Schulden in Gefahr sind.

3.1.2. Aus diesen Gründen muß der Teufelskreis der Verschuldung der MDL mit drastischen Maßnahmen durchbrochen werden, um die Schulden auf ein mit der Entwicklungs- und Zahlungsfähigkeit der einzelnen Länder in Einklang stehendes Niveau zu bringen. Derartige Maßnahmen sind die Grundvoraussetzung für jede Entwicklungsmöglichkeit des größten Teils der MDL.

3.1.3. Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag die Fortsetzung der augenblicklichen Initiativen zur Verringerung des Schuldendienstes einiger stark verschuldeter Staaten vor und wünscht für die Länder mit mittlerem Einkommen, die ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Aufschub der Fälligkeiten nachkommen konnten, die Beibehaltung oder die Wiederaufnahme der Handelsfinanzierungen durch die Banken.

Dazu möchte der Ausschuß folgendes bemerken:

- Die Verringerung darf nicht die Belastung aus dem Schuldendienst betreffen, sondern muß auch ihren Kapitalwert berücksichtigen. Auch im Brady-Plan wird es für notwendig erachtet, an beiden Hebeln gleichzeitig anzusetzen.
- Eine Verringerung des Schuldendienstes ist auch für diejenigen Staaten angezeigt, die ihren Zahlungsverpflichtungen ohne weitere Stundung nachgekommen sind. In einigen dieser Länder hat dies nämlich zu einer Verschärfung der Situation geführt, so daß sie jetzt

<sup>(1)</sup> Verschuldungsraten im Jahr 1988: Ägypten 142 %, Jordanien 110 %, Tunesien 70 %, Marokko 106 %, Israel 79 %, Türkei 58 %, Jugoslawien 35 %, Algerien und Zypern 48 %, Syrien 33 %, Malta 20 %; stark verschuldete Staaten: 59 %; Subsahara-Afrika: 99 % (Quelle: Weltbank).

<sup>(2)</sup> Schuldendienst-Koeffizient (Verhältnis Schuldendienst/Ausfuhren) im Jahr 1988: Algerien 96 % laut Weltbank und 75 % laut Algerischer Zentralbank, Türkei 43 %, Marokko 29 %, Syrien 24 %, Tunesien 23 %, Israel 18 %, Jordanien 28 %, Ägypten 16 %, Jugoslawien 21 %, Zypern 14 %, Libanon 3 %, Malta 2 %; 15 stark verschuldete Staaten 37 %; Subsahara-Afrika: 27 %.

<sup>(3)</sup> In Marokko stieg der Schuldendienst von 1988 bis 1989 um 15 %. In Algerien lag die jährliche Steigerungsrate 1988 bei 22 % und 1989 bei 17 %.

<sup>(4)</sup> In Marokko macht die Außenverschuldung ein Drittel des öffentlichen Haushalts von 1989 aus.

<sup>(5)</sup> Um einer Schuldenexplosion entgegenzuwirken und die Schulden mit der Zeit abzubauen zu können, ist es notwendig, daß die BIP-Wachstumsrate jederzeit größer ist als das Verhältnis zwischen Schuldendienst und BIP. 1988 lag dieses Verhältnis bei den meisten MDL zwischen 7 und 19 %, während die günstigsten Prognosen für das BIP-Wachstum entschieden darunterliegen. Ein Verbleiben des BIP-Wachstums auf dem augenblicklichen Niveau würde eine Schuldenexplosion auslösen. Um den Schuldendienst bezahlen zu können, muß die Export-Wachstumsrate größer sein als der Koeffizient des Schuldendienstes (Verhältnis Schuldendienst/Ausfuhren). Wie aus der Fußnote 3 ersichtlich, lagen diese Koeffizienten 1988 in den meisten MDL zwischen 21 und 75 % (oder 96 %). Selbst bei den allergünstigsten internen und externen Bedingungen für eine Ankurbelung der MDL-Ausfuhren (v.a. Beseitigung des Protektionismus seitens der Gemeinschaft und der Industriestaaten) bedürfte es eines äußerst langen Zeitraums, bis das Verhältnis Schulden/Ausfuhren (das heute zwischen 160 und 400 % liegt) auf ein verträgliches Maß (unter 100 %) verringert werden könnte.

einen höheren Schuldendienst zu tragen haben als die Staaten, denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde<sup>(1)</sup>.

3.1.4. Die Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft darf bei den Maßnahmen zur Senkung der Außenhandelschuld der MDL nicht bloß eine marginale Rolle spielen. Zwar verfügt die Gemeinschaft als solche diesbezüglich über keine echten Befugnisse und ist ein sehr unbedeutender Gläubiger; dennoch kann sie hier eine Aufgabe wahrnehmen und darf sich ihr nicht verweigern.

Diese Aufgabe bestünde vor allem in der Koordinierung der Politik ihrer Mitgliedstaaten. Einige von ihnen sind wichtige Gläubiger der MDL und betreiben eine bilaterale Politik, deren Zusammenhanglosigkeit häufig negative Auswirkungen hatte. Noch wichtiger wäre eine Koordinierung seitens der Gemeinschaft innerhalb der internationalen Finanzinstitutionen (IWF, Weltbank, Pariser Club), in denen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen gewichtigen Platz innehaben.

Anstatt auf Beschlüsse des IWF zu warten, wie es die Gemeinschaft derzeit tut, sollte sie auf Beschlüsse hinarbeiten und sie ausrichten. Dies empfiehlt sich um so mehr in einem Augenblick, da die neuen, am 23. Mai 1989 vom Exekutiv Ausschuss des IWF verabschiedeten Leitlinien sich nur mit Mühe auf die MDL anwenden lassen. Sie sehen eine Beihilfe des Fonds für Maßnahmen zur Senkung der Schulden und des Schuldendienstes vor und verknüpfen sie mit den mittelfristigen Anpassungsprogrammen, die eine starke Tendenz zu strukturellen Reformen aufweisen<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> In dieser Situation befindet sich Algerien, das nicht nur den höchsten Schuldendienstkoeffizienten aufweist (75 % des Wertes der Ausfuhr werden für die Zahlung der Schulden benötigt); auch die Struktur der Schulden hat sich verschlechtert: Die Schulden mit variablem Zins haben zugenommen (50 % der Gesamtschulden im Jahr 1988); die kurzfristigen Schulden (die 25 % des Schuldendienstes ausmachen) sind so stark gestiegen, daß sich die durchschnittliche Laufzeit von 1985 bis 1987 nahezu halbiert hat (von 7 auf 3,5 Jahre); verschlechtert hat sich ferner auch die Geschäftsfähigkeit Algeriens auf den internationalen Finanzmärkten.

<sup>(2)</sup> Die erste konkrete Umsetzung der neuen Leitlinien des IWF fand in dem im Mai 1989 verabschiedeten Programm für Mexiko statt, das folgende neuen Aspekte aufweist: a) ein am Wachstum ausgerichtetes Programm, in dem das bislang vom IWF angewandte Verfahren für die strukturellen Anpassungsprogramme auf den Kopf gestellt wird: Ausgangspunkt ist die Festlegung der Wachstumsziele, um danach die Außenfinanzierung zu bestimmen, und nicht umgekehrt; b) zum ersten Mal werden ausdrücklich die überstarke Verschuldung und die daraus resultierenden Probleme für die Durchführung der Wirtschaftspolitik und die Wiederankurbelung des Wachstums anerkannt; c) zum ersten Male bei einem stark verschuldeten Land wird das Programm ohne finanzielle Absicherung der kreditgebenden Handelsbanken verabschiedet. Damit endet das Vetorecht der Banken im Hinblick auf die Programme des IWF und folglich dessen bisher ausgeübte Rolle als Geldeintreiber für die Banken; d) das Programm wurde mittelfristig mit der Maßgabe konzipiert, daß die Finanzierung auf einer mehrjährigen Grundlage erfolgen soll, um die mit den jährlichen Verhandlungen verbundenen Unsicherheiten einzuschränken; e) der IWF hat zur Senkung der Schuldenlast Eigenmittel eingesetzt.

3.1.5. Die Gemeinschaft sollte einen internationalen Plan zur Regulierung der Schulden und zugunsten struktureller Reformen der MDL fördern, der in den verschiedenen internationalen Gremien (einschließlich der „Gruppe der Sieben“) zu erörtern wäre. Im Mittelpunkt müßte ein IWF-Programm ähnlich dem für Mexiko stehen, das zwar je nach den Erfordernissen und Besonderheiten jedes einzelnen Landes auszuarbeiten, aber für die Gesamtheit der MDL global zu konzipieren wäre. Ein solcher Plan müßte sich an folgenden Leitlinien orientieren:

- 1) Substantielle Senkung und Umstrukturierung der Schulden entsprechend den unterschiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zahlungsmöglichkeiten der einzelnen MDL.
- 2) Strukturelle Wirtschafts- und Finanzreformen seitens der MDL.
- 3) Erweiterung der Ausfuhrmöglichkeiten der MDL, um das Gewicht des Schuldendienstes auf deren Zahlungsbilanz zu verringern.
- 4) Wachstumsförderung, um die — adäquat gesenkte — Schuldenlast auf ein erträgliches Maß im Verhältnis zu den einzelstaatlichen wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zurückzuschrauben.

3.1.6. Bezüglich des vorgenannten ersten Punktes (Maßnahmen zur Schuldensenkung) wären ins Auge zu fassen:

- a) eine Verringerung der staatlichen Kreditbeträge — angefangen mit denen der Mitgliedstaaten — im Wege einer koordinierten Aktion der Gemeinschaft. Der eingesparte Betrag könnte gemeinsam mit Mitteln aus den Gegenwertfonds in einheimischer Währung für Sozial- und Umweltausgaben sowie für Humankapital verwendet werden. Der verringerte Kreditbetrag müßte hinsichtlich der Fälligkeiten und Zinssätze angemessen umstrukturiert werden;
- b) eine Regelung für Bankkredite<sup>(3)</sup>, die alle kreditgebenden Banken einbezieht. Sie müßte umfassen:
  - einen Erlaß der außerordentlichen Schulden, d.h. desjenigen Teils der Schulden, der bei einem Erlaß ermöglichen würde, die restlichen Schuldverschreibungen auf den Sekundärmärkten fast zum Nennwert zu handeln;
  - die Umwandlung der restlichen Schulden in längerfristige Schuldverschreibungen mit niedrigeren Zinssätzen als den marktüblichen;
  - die Gewährung staatlicher Garantien für die Zahlung dieser reduzierten Zinsen. Solche Garantien müßten vom IWF oder von der Gemeinschaft gedeckt sein, um andere Länder und Handelsbanken zu ermutigen, den MDL Kredite zu gewähren;

<sup>(3)</sup> In den letzten Tagen hat Marokko mit dem Koordinierungsausschuß der Privatbanken (Club von London) ein Übereinkommen getroffen. Es handelt sich wieder um ein grundsätzliches Übereinkommen über die Umschuldung und Standung für Schulden in Höhe von 3,2 Milliarden Dollar (17 % der Gesamtverschuldung Marokkos).

- die Gewährung neuer Kredite, die unter den vorgenannten Voraussetzungen eine wirklich neue Finanzhilfe wären. Doch müßten Formeln entwickelt und durchgesetzt werden, mit denen gewährleistet werden kann, daß die neuen Kredite nicht in die Finanzmärkte der kreditgebenden Länder zurückfließen.

Auch müßten wegen ihrer wohlbekannten inflationären Wirkungen Umwandlungen der Kredite in Beteiligungspapiere (debt-equity swaps) verhindert werden.

- c) die Förderung der Schuldensenkung durch eine IWF-Finanzierung von Operationen, die zur Senkung des Kapitalwerts der Kredite (Wiederankauf oder Handel) führen, sowie eine Stützung der Zinsen (Garantie) gemäß den bereits erwähnten neuen Leitlinien des IWF. Deshalb sollte die Gemeinschaft einen positiven Beitrag zur Verdoppelung der IWF-Mittel leisten, indem sie die diesbezüglichen Positionen der Mitgliedstaaten koordiniert. Ferner sollte die Gemeinschaft eine beherzte Überzeugungs- und Koordinationsarbeit bei den Mitgliedstaaten leisten, damit sie Schuldverschreibungen der MDL aufkaufen und damit Entwicklungsvorhaben bezahlen.

3.1.7. Ähnlich wie bei den Abmachungen des EWG—AKP-Abkommens sollte die Gemeinschaft auf Antrag eines Mittelmeerdriftlandes eine Förder- und Beraterrolle spielen und folgende Leistungen gewähren:

- Assistenz bei der Erörterung und Bereitstellung von konkreten Lösungen für die Probleme der Verschuldung, des Schuldendienstes und der Zahlungsbilanz;
- Unterstützung für die Aus- und Fortbildung in den Sachbereichen Auslandsverschuldung und internationale Finanzverhandlungen;
- Hilfen für die Ausarbeitung von flexiblen Verfahren und Instrumenten für die Schuldenverwaltung bei unvorhergesehenen Zinssatz- und Wechselkurschwankungen.

### 3.2. *Flankierende Maßnahmen zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts*

3.2.1. Der Ausschuß befürwortet den Kommissionsvorschlag eines Tätigwerdens der Gemeinschaft auf diesem jetzt im Rahmen der Mittelmeerpolitik noch nicht vorgesehenen Gebiet. Aber auch in diesem Fall kann sich die Gemeinschaft nicht darauf beschränken, die Tätigkeit der internationalen Finanzinstitutionen zu unterstützen und nur eine Ergänzungsaufgabe zu erfüllen sowie lediglich die Mängel auszugleichen, die bei der Anwendung der Strukturanpassungsprogramme des Internationalen Währungsfonds festgestellt werden.

Man ist sich nunmehr im allgemeinen dessen bewußt geworden, daß die bis jetzt in den MDL durchgeführten Strukturanpassungsprogramme zu Ergebnissen geführt haben, die den Bedürfnissen nicht entsprechen und für die ein viel zu hoher Preis bezahlt wurde. Ferner wurde festgestellt, daß der Internationale Währungsfonds wenig geneigt ist, die Neuorientierungen (Teilorientierungen, die jedoch eine entscheidende Korrektur darstellen), die im mexikanischen Programm zur Anwendung kommen (siehe Fußnote 2 auf Seite 26), auch im Fall der MDL anzuwenden.

3.2.2. An erster Stelle obliegt es der Gemeinschaft, in ähnlicher Weise wie die UNO eine Stellungnahme abzuge-

ben, aus der ein klares Urteil über die bisherigen Erfahrungen mit den Strukturanpassungsprogrammen in den MDL und in den Entwicklungsländern überhaupt hervorgeht.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, ein solches Urteil müsse notwendigerweise negativ sein. Angesichts der strukturellen Verhältnisse in diesen Ländern und der Art der außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen, ist eine Strategie, die auf restriktiven währungs- und steuerpolitischen Maßnahmen unter Abwertung des Wechselkurses begründet ist, zu kostspielig. Dies gilt sowohl für das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts als auch für die Entwicklung selbst. Es geht hier nicht nur um die verheerenden gesellschaftlichen Folgen einer Reduzierung der Inlandsnachfrage und der öffentlichen Ausgaben, die sich auf die Ernährung und den Gesundheitszustand der Bevölkerung, den Grundschulunterricht, die Beschäftigung und die sozialen Dienstleistungen negativ auswirkt, und zwar in einer Lage, in der diese Variablen bereits von vornherein sehr schwach sind. Es geht auch um die Tatsache, daß die außergewöhnliche wirtschaftliche Depression, die von solchen Maßnahmen verursacht wird, auf die ausländischen Investoren abschreckend wirkt und darüber hinaus die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs beträchtlich verringert. Oft erreichen die Strukturanpassungsprogramme nicht einmal die beschränkten Ziele, die in der Vorstellung des Internationalen Währungsfonds die Grundvoraussetzung für eine Wiederankurbelung der Wirtschaft darstellen sollten (wie z.B. der Ausgleich der Zahlungsbilanz). Hinsichtlich der Inflation und der Steuereinnahmen erweisen sich die Strukturanpassungsprogramme noch unwirksamer. Auch führen sie zu keiner Lösung für die Grundprobleme der betroffenen Volkswirtschaften (wie z.B. ihre strukturellen Schwächen oder die Verschuldung) oder erschweren sie sogar <sup>(1)</sup>.

Ursache dieses Scheiterns ist eine Vorstellung, in der äußerliche Faktoren, die Ungleichgewichte in der Zah-

<sup>(1)</sup> Tunesien stellt ein einleuchtendes Beispiel dar. Der Volkswirt Mahmoud Bel Romdhane stellte 1990 in einer Studie fest, daß im Anschluß an das im Jahr 1986 mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarte Strukturanpassungsprogramm zwar einige Ziele erreicht wurden. Dank der Reduzierung der Inlandsnachfrage, der Abwertung des Dinars (31 % zwischen 1986 und 1989) und den Maßnahmen zur Förderung des Exports wurde ein Exportwachstum um 9 % festgestellt, und das laufende Zahlungsbilanzdefizit, das zwischen 1984 und 1986 etwa 8 % des Bruttoinlandsprodukts darstellte, wurde in den Jahren 1987 und 1988 auf 1 % und im Jahr 1989 auf 4 % des Bruttoinlandsprodukts zurückgebracht. Die Devisenreserven wurden wiederaufgestockt, und die tunesische Wirtschaft wurde weitgehend liberalisiert. Es gelang aber trotzdem nicht, durch das Strukturanpassungsprogramm die beiden Grundübel der tunesischen Wirtschaft, d.h. eine übermäßige Einfuhrenabhängigkeit und die Verschuldung des tunesischen Staates, zu beseitigen. Das Verhältnis Einfuhren/BIP hat sich im Gegenteil verschlechtert und ist von 38 % in den Jahren 1985 und 1986 auf 39 % im Jahr 1988 und 42 % im Jahr 1989 angestiegen. Auch bei der Verschuldungsrate wurden keine Fortschritte erzielt. Für diese keineswegs positiven Ergebnisse hat Tunesien einen sehr hohen Preis bezahlen müssen: Verringerung des Verbrauchs (-1 % pro Jahr), Abnahme der Investitionen (-30 % zwischen 1983 und 1984), Arbeitslosigkeit (50 %), Kürzung der Reallöhne um 60 % seit 1983, soweit sie höher lagen als der Mindestlohn, der seinerseits (Realmindestlohn) um 30 % gekürzt wurde, allgemeiner Abbau eines großen Teils der lebenswichtigen Sozialleistungen.

lungsbilanz bestimmen, als zweitrangig betrachtet werden und den Auswirkungen einer übermäßigen Verschuldung auf den Anpassungsprozeß wenig Bedeutung beigemessen wird. In stark verschuldeten Ländern haben die negativen Aspekte der Strukturanpassungsprogramme noch schlimmere Folgen, weil sie sich auf die Einkommensverteilung auswirken. Dies führt zum Entstehen zusätzlicher, zur Zerstörung des wirtschaftlichen Gleichgewichts beitragender Faktoren. Gerade aus diesem Grund ist es angebracht, bei der Anwendung von Strukturanpassungsprogrammen von völlig neuen Vorstellungen auszugehen.

3.2.3. Daraus geht klar hervor, daß sich die Gemeinschaft für eine Politik der strukturellen Anpassung und Umgestaltung entscheiden muß, die folgende Ziele verfolgt:

- an allererster Stelle Verringerung der Verschuldung; dies erfordert von vornherein, daß der Internationale Währungsfonds eine weniger restriktive Politik betreibt;
- Ausrichtung auf das Wachstum, die Entwicklung und die Beschäftigung;
- Verzicht auf kurzfristige Maßnahmen zur Beeinflussung der Faktoren, die sich auf die Nachfrage auswirken; statt dessen stärkere Einwirkung auf das Angebot auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (z.B. indem man den Investitionen der öffentlichen Hand eine größere Bedeutung beimißt und auf das Verhältnis Agrarpreise/andere Preise einwirkt);
- Ermittlung der strukturellen, wirtschaftlichen, steuerlichen und finanziellen Reformen, die sich im betroffenen Land als notwendig erweisen;
- Steigerung der Produktivität in den Schlüsselsektoren der betroffenen Volkswirtschaft;
- Diversifizierung der Wirtschaft, um die binnen- und außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte zu verringern, ohne das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts zu beeinträchtigen;
- Verbesserung der Zahlungsbilanz;
- Verwirklichung von Zielsetzungen des sozialen Wohlstands durch die Ermittlung von Grenzwerten für die soziale Erträglichkeit der Anpassungspolitik.

Es geht also um mittelfristige Programme, die zur Anpassung und gleichzeitigen Umgestaltung der Strukturen führen und deren Durchführung vom Einverständnis aller Beteiligten abhängen muß.

Um den MDL eine Strukturanpassung vorschlagen zu können, die solchen Vorstellungen entspricht, muß die Gemeinschaft ihrerseits einen eigenen kohärenten Anpassungsprozeß im Rahmen einer gemeinsamen Entwicklungspolitik einleiten.

3.2.4. Folglich muß die Gemeinschaft eine aktive Rolle spielen, die eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten voraussetzt, um zu verhindern, daß in den MDL Strukturanpassungsprogramme durchgeführt werden, die noch der alten Vorstellung entsprechen<sup>(1)</sup>, und dafür zu sorgen, daß sich der Internationale Währungsfonds für das bereits beschriebene Strukturanpassungskonzept entschei-

det (dies im Rahmen des internationalen Plans für die MDL, der im Absatz 3.1.5 empfohlen wird) und die Mitgliedstaaten bei ihren bilateralen Initiativen von diesem Konzept ausgehen.

3.2.5. Nur unter Erfüllung dieser Voraussetzungen kann sich der Ausschuß mit den Vorschlägen der Kommission zur Unterstützung der MDL bei der Durchführung von Reformen im Zusammenhang mit Interventionen der internationalen Finanzinstitutionen einverstanden erklären.

3.2.6. Im Hinblick auf die bereits beschriebene Vorstellung des strukturellen Anpassungs- und Umgestaltungsprozesses sollten sich die Interventionen der Gemeinschaft auf sozialem Gebiet nicht auf die „Finanzierung bestimmter Maßnahmen, mit denen sich die meist recht hohen sozialen Kosten der Anpassungsmaßnahmen ... begrenzen lassen“, beschränken. Sie sollten vielmehr auf die Finanzierung von Programmen ausgerichtet sein, die sich mit der Schaffung von neuen bzw. Ersatzarbeitsstellen, einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik befassen. Diese Programme sollten ein Zusammenwirken mit den zur Anpassung und Umgestaltung der Wirtschaft getroffenen Maßnahmen zum Ziel haben.

3.2.7. Die Nahrungsmittelversorgungshilfen sollten nur in Notlagen gewährt werden und die mehrjährigen Agrarentwicklungsprogramme ergänzen bzw. zu ihrer Ankurbelung dienen, wie bereits in der Stellungnahme vom 12. Juli 1989 vorgeschlagen (Absatz 9.10).

3.2.8. In den MDL sind das Ausmaß und die soziale Erträglichkeit der Anpassungs- und Umgestaltungsprogramme wesentlich von der starken Bevölkerungszunahme bestimmt. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklungspolitik ist es in einer Zeit, in der das Gefälle zwischen den Geburtenraten und den Entwicklungsaussichten im ganzen Mittelmeerraum zu Besorgnis Anlaß gibt, durchaus logisch, die MDL dazu aufzufordern, wirksame Geburtenplanungsmaßnahmen zu treffen. Die Gemeinschaft sollte derartige Maßnahmen sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht in angemessener Weise unterstützen.

3.2.9. Der Ausschuß ist der Auffassung, die Gemeinschaft sollte in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für gemeinsame Interventionen bzw. Interventionen mit finanzieller Beteiligung der internationalen Finanzinstitutionen nicht erfüllt sind, für die finanzielle Unterstützung der Strukturanpassungs- bzw. Umgestaltungsprozesse sorgen. Dies sollte in ähnlicher Weise geschehen wie im fünften EWG-AKP-Abkommen vorgesehen.

### 3.3. Förderung von Privatinvestitionen

3.3.1. Der Ausschuß ist sich über die Bedeutung dieser Intervention und die Notwendigkeit der „Stimulierung (unter Einsatz begrenzter Haushaltsmittel) einer umfangreichen privaten Investitionstätigkeit auf der Basis der Bereitstellung der lokalen Ersparnis und europäischer Direktinvestitionen“ einig.

3.3.2. Dieses Thema wurde in der Stellungnahme des Ausschusses von 1989 und im entsprechenden Bericht der Fachgruppe weitgehend behandelt. Es wird in diesem Zusammenhang auf einige Leitlinien hingewiesen, die von der Kommission unter Einhaltung der in ihrem eigenen Dokument aufgestellten und vom Ausschuß vorbehaltlos gutgeheißenen Grundsätze befolgt werden müßten.

(1) Dies ist keineswegs ausgeschlossen. Ein Beweis dafür sind die Bedingungen, die der Internationale Währungsfonds der ägyptischen Regierung gestellt hat, um ihren Antrag stattzugeben: Hebung des Zinssatzes der Banken, der z.Z. 20 % erreicht (Inflationsrate = 25 %), Abwertung der ägyptischen Währung um 25 %, Anpassung der Wechselkurse, Anhebung der Preise für Mineralölprodukte.

3.3.3. Die Entscheidungen über die Privatinvestitionen, die in den Genuß einer Unterstützung der Gemeinschaft kommen sollen, sind anhand folgender Maßstäbe zu treffen: Qualität der Investitionen, Niveau der anzuwendenden Technologien, Möglichkeit, der Rolle genau zu ermitteln, welche die geplanten Investitionen im Rahmen der Entwicklungsprogramme zu spielen vermögen, Verhältnis der Investitionen zu den örtlichen Ressourcen und zu den Märkten, Einpassung in das territoriale und vorhandene Produktionsgefüge usw.

3.3.4. Hinsichtlich der europäischen Direktinvestitionen ist den Joint-Ventures der Vorrang zu gewähren.

3.3.5. In den MDL dürften die auf nationaler Ebene gestellten Bedingungen für Direktinvestitionen günstiger geworden sein. Manches bleibt aber noch auf der Ebene der Gesetzgebung, der Verwaltung und der finanziellen Bedingungen, in erster Linie hinsichtlich der Rückführung der erzielten Gewinne in das Heimatland, zu tun.

3.3.6. Ganz allgemein ist der Ausschuß mit den bisherigen Formen der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung einverstanden: EIB-Anleihen, Beiträge zur Bildung von Risikokapital (in diesem Zusammenhang hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß anstelle der EIB-Anleihen einen Rotationsfonds empfohlen) und die sogenannten „Cheysson-Fazilitäten“. Eine quantitative-qualitative Gesamtanalyse der Kommission (insbesondere hinsichtlich der Joint-Ventures) über die Anwendung dieser Instrumente im Rahmen der Finanzprotokolle EWG/MDL ist wünschenswert.

3.3.7. Hinsichtlich der Intervention der Gemeinschaft zugunsten der Investitionen von Staatsangehörigen der MDL (einschließlich Joint-Ventures) sollten Zinsenvergütungen in demselben Ausmaß und unter denselben Bedingungen, wie im fünften EWG-AKP-Abkommen vorgesehen, gewährt werden.

3.3.8. Im Mittelpunkt der Problematik der Direktinvestitionen steht die Frage der Sicherheiten. Auf diesem Gebiet weisen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Unterschiede und z.T. Lücken auf. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Sicherheitensystems und zur Koordinierung bzw. Abstimmung der einzelstaatlichen Systeme auszuarbeiten.

#### 3.4. *Größere finanzielle Anstrengungen auf bilateraler und gemeinschaftlicher Ebene*

3.4.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, die Verschärfung der Ungleichgewichte zwischen Nord und Süd und der politische Umschwung in Mittel- und Osteuropa forderten von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine noch nie dagewesene finanzielle Anstrengung zugunsten der Kooperationspolitik. Er ist deswegen auch mit dem unlängst auf politischer Ebene formulierten Vorschlag einverstanden, die derzeitige Verpflichtung (der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft), dieser Politik 0,4 % des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft zu widmen (davon werden 35 % den Ländern des Mittelmeerraums zugewiesen), auf 1 % des Bruttoinlandsprodukts anzuheben (davon sollen 25 % dem Mittelmeerraum zugewiesen werden).

3.4.2. In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, daß der Rat der Wirtschaftsminister am 13. März 1989 beschlossen hat, die Haushaltsbeträge, die für die Länder Mittel- und Osteuropas bestimmt sind, zu erhöhen, ohne jedoch gleichzeitig die für die Kooperation mit den anderen Regionen der Welt (einschließlich Mittelmeerraum) vorge-

sehenen Beträge in dem von der Kommission vorgeschlagenen (und sowieso geringen) Ausmaß zu erhöhen. Dies verstärkt den besorgniserregenden Eindruck, die Gemeinschaft sei dabei, zugunsten der Ostblockstaaten eine finanzielle Anstrengung auf Kosten der Solidarität mit anderen Regionen zu unternehmen.

3.4.3. Der Ausschuß ist mit einer „Investitionsfinanzierung in größerem Maßstab und in direkter Abstimmung mit den wirtschaftlichen und finanziellen Problemen der Region“ einverstanden. Hinsichtlich der diesbezüglichen Aspekte weist er auf die Stellungnahme und den Bericht hin, die in den vorherigen Absätzen bereits erwähnt wurden. Er betont erneut mit Nachdruck die Notwendigkeit, solche Investitionsprogramme in die von ihm vorgeschlagenen Entwicklungsabkommen einzufügen.

3.4.4. Der Ausschuß ist mit der von der Kommission getroffenen Wahl der prioritären Interventionen einverstanden (Erhöhung des Selbstversorgungsgrades bei Nahrungsmitteln, Schaffung kleinerer und mittlerer Unternehmen, Vorhaben des Umweltschutzes und Projekte der regionalen Integration, beginnend mit der Kommunikationstechnik). Dabei muß jedoch für eine Integration mit der lokalen Verarbeitung der Erdöl-, Bergbau- und Agrarprodukte sowie mit den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen gesorgt werden.

Es ist fast überflüssig, daran zu erinnern, daß solche Investitionsprogramme den allgemeinen Zielsetzungen einer gemeinsamen Entwicklungspolitik um so besser entsprechen werden als man sie mit ergänzenden Interventionen und Maßnahmen verknüpfen wird und sie so beschaffen sein werden, daß ihre Durchführung der Gemeinschaft und in erster Linie den Regionen der Gemeinschaft obliegen wird, die dem Mittelmeerraum angehören.

3.4.5. Hinsichtlich des zur Erfüllung einer so umfangreichen Aufgabe geeigneten Finanzinstruments erklärt sich der Ausschuß mit dem auf politischer Ebene formulierten Vorschlag einverstanden, eine Bank für die Entwicklung des Mittelmeerraums zu gründen.

Er ist jedoch der Ansicht, bei der Gestaltung dieser Bank dürfte man sich nicht am Beispiel der Weltbank orientieren. Es ist außerdem zu betonen, daß die Finanzierung von Programmen, die in Entwicklungsabkommen (wie sie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgeschlagen wurden) eingefügt sind, eine Anwendung der Methode der Weltbank (Einzelfinanzierung der verschiedenen Projekte) ausschließt. Die Bank darf nur mit der Bewertung und technischen Untersuchung der Projekte betraut werden. Die Entscheidung über die Finanzierung muß politischen Verwaltungsorganen vorbehalten sein.

#### 3.5. *Aufrechterhaltung eines offenen Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt bzw. Erleichterung dieses Zugangs*

3.5.1. In der bereits erwähnten Stellungnahme (siehe Ziffer 2) und dem Bericht (Ziffer 9) des Jahres 1989 wurde in ausführlicher Weise nachgewiesen, daß das Ziel einer Verbesserung des Zugangs der Erzeugnisse der MDL nicht erreicht werden kann, wenn der Süden der Gemeinschaft nicht in einer anderen Weise entwickelt wird, als es heute der Fall ist, und ohne eine Politik der gemeinsamen Entwicklung zu betreiben, die einen Übergang von der z.Z. herrschenden, vom Wettbewerb gekennzeichneten Lage zur Komplementarität und zum Zusammenwirken gestattet.

3.5.2. Dies gilt in erster Linie für die Agrarprodukte. Die auf diesem Gebiet z.Z. herrschenden Verhältnisse sind nicht nur für die MDL, sondern auch für die Mittelmeer-

gionen der Gemeinschaft ungünstig. Die Aufrechterhaltung der traditionellen Ausfuhrströme, die von den zusätzlichen Protokollen der Jahre 1987-1989 nicht einmal sichergestellt wurde, zementiert die bestehenden Ungleichgewichte und gestattet keine für die MDL günstige Entwicklung (siehe Bericht 1989, Ziffer 5). Außerdem müssen die MDL ihre Exporte um jeden Preis steigern. Dabei stellen für sie die Agrarprodukte die Ausgangsbasis dar. Darin liegt ein Widerspruch. Die einzige Lösung ist ein zwischen der Gemeinschaft und den MDL vereinbartes Programm, das zu einer Neuausrichtung der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion im gesamten Mittelmeerraum führt. Dabei sind die Kriterien zu berücksichtigen, die der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner bereits erwähnten Stellungnahme angegeben hat (Ziffer 6.7 bis 6.10).

3.5.3. Der Ausschuß ist mit der Zielsetzung der Kommission einverstanden, den freien Zugang der Industrieprodukte aus den MDL, einschließlich der Produkte des Textil- und Kleidungssektors, zum Gemeinschaftsmarkt zu erleichtern. Er hat sich bereits in der Vergangenheit für eine Überwindung der Selbstbeschränkungsabkommen ausgesprochen, vorausgesetzt, daß die Gemeinschaft mit den MDL (in Erwartung bzw. mangels geeigneter GATT-Bestimmungen) ein Abkommen unterzeichnet, das hinsichtlich des freien Zugangs Verpflichtungen und Garantien vorsieht, die das Dumping ausschließen und sich auf die Exportkredite, die Verträge, das soziale Dumping usw. beziehen (siehe Stellungnahme des Jahres 1981, Ziffer 9.13).

3.5.4. Zur Zeit fordern die MDL mit besonderem Nachdruck die Möglichkeit, über Exporte nach der Gemeinschaft und anderen Industrieländern Devisen zu erwerben. Diese Forderung könnte dadurch entschärft werden, daß auf subregionaler Ebene gemeinsame Märkte errichtet werden. Die Gemeinschaft könnte spätere Zugeständnisse zugunsten der Exporte der MDL von der Verwirklichung dieses Ziels abhängig machen.

3.5.5. Der Ausschuß teilt die Ansicht der Kommission, es erweise sich als erforderlich, den technischen Beistand zur Verbesserung der Exportstrukturen der MDL zu erweitern. In diesem Zusammenhang erneuert er seinen Vorschlag, eine von der Gemeinschaft und den MDL gemeinsam verwaltete Agentur für die kommerzielle Förderung der Mittelmeerprodukte zu gründen.

3.5.6. Gegenüber den EFTA-Ländern konnte die Gemeinschaft eine wichtige Aufgabe erfüllen, indem sie sie davon überzeugen sollte, den Produkten aus den MDL ihre Grenzen weitgehend zu öffnen. In ähnlicher Weise sollten die Möglichkeiten geprüft werden, dreiseitige Handelsabkommen Gemeinschaft/MDL/Mittel- und Osteuropa auf der Grundlage einer größeren Komplementarität zu schließen.

### 3.6. *Größere Beteiligung der MDL an der Entwicklung in der Gemeinschaft*

3.6.1. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission den Vorschlag aufgenommen hat, den er in seiner Stellungnahme des Jahres 1989 (Ziffer 9.17) formuliert hatte, d.h. die MDL über den Verwirklichungsprozeß des Binnenmarktes laufend zu unterrichten. Er weist jedoch darauf hin, daß ihr Vorschlag nicht nur eine Unterrichtung, sondern auch eine technische Hilfe bei der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen vorsah, die von den MDL auf einigen wichtigen Gebieten (Normung der Produkte, Patente, Warenverkehr, Transporte, Banken, Versicherungen usw.) getroffen werden müssen.

3.6.2. Ein Programm zur Unterrichtung und technischen Unterstützung, das solche Ziele verfolgen würde, ist ohne eine angemessene Struktur nicht durchführbar. Die vorzusehende Struktur könnte das Zentrum sein, das der Wirtschafts- und Sozialausschuß als technische Projektierungsstelle für die Stützung von Entwicklungsabkommen und für die Übertragung von Technologien vorgeschlagen hat.

3.6.3. Dieses Programm sollte sich nicht nur an die öffentliche Hand, sondern auch an die Unternehmen und an die Wirtschafts- und Sozialkräfte der betroffenen Länder richten. Zu diesem Zweck könnte die Kommission dem Wirtschafts- und Sozialausschuß spezielle Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Unterrichtung, übertragen.

3.6.4. Der Ausschuß weist darauf hin, daß bis heute noch keine wissenschaftliche Bewertung der Folgen stattgefunden hat, die sich für die MDL und ganz allgemein für die Wirtschaft im Mittelmeerraum aus der Verwirklichung des Binnenmarktes ergeben werden. Er fordert die Kommission auf, einen Bericht über dieses Thema auszuarbeiten. Grundlage dieses Berichts sollte eine Studie sein, mit welcher eine Forschergruppe zu betrauen wäre, der auch Sachverständige aus den MDL angehören müßten.

3.6.5. Der Ausschuß hält den Vorschlag der Kommission über ein Programm zur Beteiligung der MDL an politischen Maßnahmen und Programmen der Gemeinschaft für besonders wichtig und entscheidend.

3.6.6. An erster Stelle ist eine Beteiligung der MDL an der Regionalpolitik und vornehmlich an den Interventionen (in erster Linie der Strukturfonds) zugunsten der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird man neue multiregionale Programme aufstellen müssen, die sich auch auf die MDL beziehen. Diese Programme werden um so wirksamer sein, als sie multiregional sein werden und ihr Kennzeichen die Gleichzeitigkeit von zusammenwirkenden und korrelativen Interventionen in den verschiedenen, dem Mittelmeer angrenzenden Gebieten sein wird. Es wird sich um mittel- und langfristige Programme handeln müssen, die vorrangig strukturelle Interventionen zugunsten der Sektoren vorsehen, für die der Binnenmarkt die meisten Möglichkeiten bieten, aber auch die meisten Risiken beinhalten wird. Dank diesen Programmen wird eine Anzahl kritischer Interventionen möglich sein, die zu bedeutenden Dauerergebnissen führen. Die Interventionen werden darauf abzielen müssen, neue Formen der regionalen Kooperation zwischen allen Mittelmeerländern zu entwickeln, um eine Intensivierung des Handelsverkehrs, eine Diversifizierung der Produkte und eine geringere Abhängigkeit von den stärker entwickelten Gebieten zu fördern.

Im Mittelpunkt der Programme wird die Kooperation zwischen den Regionalregierungen, den örtlichen Behörden, den Forschungszentren, den Universitäten, den Bildungsinstituten, den Unternehmen und den verschiedenen Kräften des Wirtschafts- und Soziallebens stehen müssen. Der Teil der Programme, der in den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft durchzuführen sein wird, muß einheitlich gestaltet werden. Die Initiative wird selbstverständlich von der Gemeinschaft ausgehen müssen. Der Teil der Programme, der in den MDL durchzuführen sein wird, mußte jedoch in die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgeschlagenen Entwicklungsabkommen eingefügt werden.

Alle Programme müssen von der Kommission unter stärkster Beteiligung der Verwaltungsstellen der Mittel-

meerregionen der Gemeinschaft, der Regierungen, der MDL und der betroffenen Wirtschafts- und Sozialkräfte aufgestellt werden.

Für die Finanzierung der Programme muß zusätzlich zu den Strukturfonds und zu den Finanzprotokollen mit den MDL der Haushalt der Europäischen Gemeinschaft (über eine oder mehrere angemessene Haushaltslinien) aufkommen. Der Ausschuß schlägt vor, daß für die Finanzierung von Pilotprojekten, die in bestimmten Gebieten durchgeführt werden und sich auch mit Formen der Koordinierung und Konzertierung zwischen den Kräften des Wirtschafts- und Soziallebens befassen, unverzüglich die nötigen Planstellen — wenn auch in beschränktem Umfang — vorgesehen werden.

3.6.7. Im Einvernehmen mit den Kommissionsvorschlägen hält es der Ausschuß für äußerst wichtig, daß die MDL Zugang zu allen Programmen der Gemeinschaft und zu den flankierenden Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts haben können. Dies gilt insbesondere für folgende Gebiete: Forschung und Innovation (siehe Stellungnahme des Jahres 1989, Ziffer 9.5 und 9.6), Klein- und Mittelbetriebe (siehe Stellungnahme von 1981, Ziffer 9.17), Kulturaustausch, Umwelt, Fremdenverkehr, Arbeitsmarkt, Schaffung von Arbeitsstellen. Der Entwicklung der Humanressourcen, die mit der Bildung und der sozialwirtschaftlichen Förderung beginnen soll, wird eine besondere Bedeutung beigemessen (siehe Stellungnahme von 1989, Ziffer 9.2 bis 9.6). In diesem Zusammenhang sollte man nicht nur die Beteiligung an den bereits bestehenden Gemeinschaftsprogrammen, sondern auch die Schaffung eines von der Gemeinschaft und den MDL gemeinsam verwalteten Instruments vorsehen, wie die Kommission es neulich im Fall der mittel- und osteuropäischen Länder vorgeschlagen hat.

### 3.7. *Ausbau des politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Dialogs*

3.7.1. Der Ausschuß unterstützt diese Zielsetzung der Kommission. Dazu formuliert er einige eigene Vorschläge.

3.7.2. Ausgangspunkt ist die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Demokratie, Frieden und Entwicklung. Folglich muß der Ausbau des politischen Dialogs folgende Ziele verfolgen:

- Verstärkung der Demokratie in den MDL. Es geht dabei nicht nur um die politische Demokratie, sondern auch um die soziale Demokratie, die dadurch zu verstärken ist, daß in den betreffenden Ländern die Beteiligung der sozialen Kräfte an den Entscheidungsprozessen gefördert wird;
- Unterbindung der Verletzung der Menschenrechte, die das Europäische Parlament und die zuständigen internationalen Gremien wiederholt gebrandmarkt haben;
- Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens im Mittelmeerraum. In diesem Zusammenhang erweist es sich als notwendig, daß die Kommission eine wichtige Rolle spielt und viel entschiedener auftritt, um eine friedliche Lösung der vielfältigen Konflikte herbeizuführen, die im Mittelmeerraum entstanden sind. Dies gilt in erster Linie für die Auseinandersetzung zwischen Israel und Palästina (es muß viel mehr getan werden, als Stellung zu nehmen, so richtig es auch sein mag, wenn sich die Gemeinschaft z.B. gegen Neuansiedlungen in den besetzten Gebieten ausspricht oder sie in lobenswerter Weise beschließt, ihre Hilfe zugunsten der palästinensischen Bevölkerung zu verdoppeln), aber auch für die

Konflikte zwischen den verschiedenen inländischen und ausländischen Kräften, die im Libanon gegeneinander kämpfen, für die griechisch-türkische Auseinandersetzung auf Zypern und für den Westsahara-Konflikt.

3.7.3. Eine große Bedeutung ist dem kulturellen Aspekt des Dialogs zwischen der Gemeinschaft und den MDL beizumessen. Über die Programme hinaus, die eine bessere Kenntnis der Kulturen der anderen Völker und einen regeren Kulturaustausch bezwecken, hält der Ausschuß die Gründung der europäisch-arabischen Universität zu Granada für einen entscheidenden Schritt in diese Richtung.

3.7.4. Es ist klar, daß der Ausschuß auf den wirtschaftlichen und sozialen Dialog das Hauptgewicht legt. Er stimmt der Kommission zu, wenn diese den Dialog sowohl in sektoriellen Bereichen intensivieren (Landwirtschaft, Energie usw.) als auch auf allgemeine Bereiche (Umwelt, Wanderströme usw.) ausdehnen will. Wie der Ausschuß bereits in seiner Stellungnahme von 1989 vorgeschlagen hat, sollte man für den Dialog im sektoriellen Bereich über angemessene Stellen und Organe verfügen (Mittelmeerforum, gemeinsame Organe usw.). Jedenfalls sollte der Dialog zur Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die in sektoriellen und allgemeinen Bereichen zu treffenden politischen Maßnahmen führen. Diese Leitlinien sollten die Grundlage für spätere sektorische Rahmenvereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und den MDL in ihrer Gesamtheit darstellen.

3.7.5. Der Ausschuß stimmt der Auffassung der Kommission zu, der wirtschaftliche und soziale Dialog sollte zuerst auf regionaler Ebene (UMA, CCA) in die Wege geleitet werden.

3.7.6. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, wesentlich sei für den wirtschaftlichen und sozialen Dialog, daß die Kräfte, die in der Gemeinschaft und in den MDL das Wirtschafts- und Sozialleben bestimmen, daran beteiligt werden. Wie der Ausschuß bereits in seiner Stellungnahme von 1989 (Ziffer 7) betonte, hängt der Erfolg einer neuen Mittelmeerpolitik in entscheidender Weise von der Beteiligung und unbeschränkter Verantwortung dieser Kräfte ab. Sie müssen in der Lage sein, auf nationaler und auf regionaler Ebene sowie auf der Ebene der Beziehungen zwischen Europa und dem gesamten Mittelmeerraum ihre Gedanken auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Der Erfolg wird von den Möglichkeiten abhängen, die man ihnen bieten wird, den Inhalt und die Durchführung der künftigen Mittelmeerpolitik zu bewerten und eigene Vorschläge zu formulieren.

3.7.7. Folglich wird die Kommission die geeignetsten Formen eines direkten Dialogs mit den Wirtschafts- und Sozialkräften der betroffenen Länder bestimmen müssen, um deren Teilnahme an der Realisierung der Zielsetzungen der Mittelmeerpolitik sicherzustellen. Insbesondere wird die Stellungnahme der Wirtschafts- und Sozialkräfte der Gemeinschaft und der MDL obligatorisch sein müssen, um Entscheidungen über die verschiedenen Elemente der neuen Mittelmeerpolitik treffen zu können (Entwicklungsabkommen, Strukturadaptationsprogramme, Programme zur Unterstützung der in den MDL durchgeführten Reformen, Investitionsprogramme und -vorhaben, Programme zur Beteiligung der MDL an den Politiken der Gemeinschaft).

3.7.8. Die Gemeinschaft wird sich außerdem mit dem Ausbau der Beziehungen zwischen den Organisationen der Arbeitnehmer und der Unternehmen der Gemeinschaft und der MDL, dies ebenfalls auf übernationaler Ebene, befassen müssen, um zur Gestaltung und Verstärkung der demokratischen Vertretung der Wirtschafts- und Sozialkräfte der MDL beizutragen.

3.7.9. Auch wird man die von den Wirtschafts- und Sozialkräften der Gemeinschaft und der MDL geförderten Initiativen unterstützen müssen, die zum Ziel haben, Sonderprobleme der Mittelmeerpolitik eingehender zu prüfen, bei deren Lösung die Wirtschafts- und Sozialkräfte eine bedeutende Rolle zu spielen haben.

3.7.10. Ferner könnte die Kommission den Versuch unternehmen, einen Sozialdialog auf europäischer und Mittelmeerebene einzuleiten, und zwar in derselben Form, wie dies seinerzeit auf innergemeinschaftlicher Ebene geschah.

3.7.11. Im Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Dialogs sowie der Intensivierung der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialkräfte der MDL sollte dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eine entscheidende Rolle zukommen. Es wird vorgeschlagen, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß nicht mehr lediglich als konsultatives Organ eingeschaltet wird (als solches erfüllt er im Hinblick auf die MDL eine wichtige Aufgabe, die wesentlich erweitert werden sollte), sondern für den Rat und die Kommission zu einem aktiven Instrument des wirtschaftlichen und sozialen Dialogs auf der Ebene der Beziehungen zwischen Europa und dem gesamten Mittelmeerraum wird.

3.7.12. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß verpflichtet ist, mit Unterstützung des Rates eine ständige Kontaktgruppe WSA — Wirtschafts- und Sozialräte der MDL (soweit in diesen Ländern solche Organe bestehen) bzw. Berufsverbände und soziale Organisationen zu bilden. Diese Verpflichtung wurde auch auf die jährliche Veranstaltung eines Treffens der Wirtschafts- und Sozialkräfte des gesamten Mittelmeerraums ausgedehnt. Zweck dieser Initiativen ist eine Untersuchung aller Aspekte der Mittelmeerpolitik unter Betonung der Bereiche, für welche

insbesondere die Wirtschafts- und Sozialkräfte unmittelbar zuständig sein dürften.

#### 4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission eine erneuerte Mittelmeerpolitik vorschlägt. Er stimmt den in sechs Punkten formulierten Interventionsvorschlägen zu. Er vertritt jedoch den Standpunkt, die Kommission sollte mehr Mut zeigen und kohärenter vorgehen, d.h. die vorgeschlagenen Interventionen in den Rahmen einer globalen Politik der gemeinsamen Entwicklung einfügen, die noch zu konzipieren ist.

4.2. Außerdem kann es der Ausschuß nur bedauern, daß die Diskussion zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch sehr im Rückstand ist. Ein Beweis dafür ist die Ratstagung vom 5. Februar 1990. Entweder beschränken sich die Regierungen auf das Problem einer Erweiterung des offenen Zugangs der Produkte der MDL zum Gemeinschaftsmarkt, oder sie beschränken sich auf die Aufstockung der Finanzhilfen. Die strategische Bedeutung der Probleme des Mittelmeerraums und die Notwendigkeit einer Gesamtpolitik der Gemeinschaft zur Lösung dieser Probleme wurden einfach nicht erkannt.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1990.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

#### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren<sup>(1)</sup>**

(90/C 168/15)

Der Rat beschloß am 18. Mai 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. April 1990 an. Berichterstatterin war Frau Flather.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1990) mit 70 gegen 14 Stimmen bei 35 Stimmenthaltungen die folgende Stellungnahme.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen dem Vorschlag der Kommission zu, der seines Erachtens schon längst überfällig ist. Er ist darüber erfreut, daß die Europäische Gemeinschaft einen solchen Standpunkt im Interesse einer humaneren Behandlung von Tieren einnimmt. In Grönland wurde die Verwendung von Tellerei-

sen bereits 1938 teilweise und 1989 vollständig verboten und ist seitdem in immer mehr Ländern untersagt. Wir leben in einer Welt des schnellen Wandels der Einstellungen gegenüber Tieren, und heute wird nicht mehr akzeptiert, was noch vor einigen Jahren gang und gäbe war.

Wie der Begründung zu der Kommissionsvorlage KOM(89) 198 endg. zu entnehmen ist, sind Tellereisen in mehr als 60 Ländern verboten, während andere Länder strenge Vorschriften für ihre Verwendung eingeführt haben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 134 vom 31. 5. 1989, S. 5).

1.2. Bezüglich der Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag der Kommission wurden Bedenken geäußert, da er sich zwar auf Artikel 113 des EWG-Vertrags stützt, sein Ziel aber keineswegs eine Harmonisierung der Handelspolitik der Gemeinschaft im Pelzwirtschaftssektor, sondern der Tierschutz ist. Doch wäre es nicht das erste Mal, daß jener-Artikel zur Verwirklichung einer löblichen Zielsetzung herangezogen wurde.

1.3. Die Gründe gegen jedwede Verwendung von Tellereisen — unter welchen Umständen auch immer — wurden vorgetragen und sind auch Bestandteil der Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>.

1.4. Selbstverständlich wäre es inkonsequent, die Verwendung von Tellereisen in den Mitgliedstaaten zu verbieten, aber weiterhin Pelze und Felle von Tieren einzuführen, die mit diesem Gerät gefangen wurden. Zwar mag es in anderen Fragen mit Belang für die Mitgliedstaaten Widersprüche geben, doch sollte bei Fragen, die jegliche Art von Schutz betreffen, eine höchstmögliche Kohärenz angestrebt werden. Deshalb wird empfohlen, den Verordnungsvorschlag zu ändern und das Verbot der Verwendung von Tellereisen als neuen Artikel einzufügen (siehe besondere Bemerkungen, Ziffer 2.4).

1.5. Sollen wildlebende oder gezüchtete Tiere getötet werden, muß es in möglichst humaner Weise geschehen. Tellereisen erfüllen dieses Kriterium nicht und können es auch gar nicht erfüllen. Sie sollten deshalb durch internationale Vereinbarungen verboten werden.

1.6. Die Argumente gegen Tellereisen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1.6.1. Im besten Fall erleiden mit Tellereisen gefangene Tiere über einen längeren Zeitraum Schmerzen und Qualen. Die Überprüfung von Fallen erfolgt frühestens nach vielen Stunden. 24-Stunden-Intervalle werden derzeit bereits als „gute“ Praxis betrachtet. Doch im Kronland von Britisch-Kolumbien, das 90 % der gesamten (kanadischen) Provinz ausmacht, sind Falleninspektionen mit 72-Stunden-Intervallen zulässig. In der Provinz Alberta wurde die Auflage für die Falleninspektionen von vormals 72 Stunden auf 48 Stunden verschärft. In Manitoba gelten weiterhin 72 Stunden. Jedenfalls wird die Zeit zwischen dem Fangen mit Tellereisen — wobei möglicherweise Beinknochen gebrochen werden — und dem Eintreten des Todes nicht nach Sekunden oder Minuten, sondern nach Stunden bemessen.

1.6.2. In noch schlimmeren Fällen werden Tiere über Tage hinweg in den Fallen festgehalten, bis sie erfrieren, verhungern oder von anderen Raubtieren getötet werden; dies kann nicht hingegenommen werden.

1.6.3. Auch nicht gejagte Tierarten geraten in Tellereisen und werden verletzt oder getötet.

Anzahl und Gattungen der nicht gejagten gefangenen Tiere schwanken erheblich. Eine Untersuchung des Umweltministeriums von Britisch-Kolumbien geht davon aus, daß 9,3 % aller gefangenen Tiere nicht einmal Pelzträger waren. In einer anderen Studie wird der Anteil sogar auf 11,5 % geschätzt. Jährlich werden in den USA ca. 16 Millionen und in Kanada zwischen 3 und 6 Millionen Pelztiere in Fallen gefangen. Die Fangquote in der Sowjetunion wird auf 16 bis 17 Millionen Tiere geschätzt. Wenn nur 5 % der nicht gejagten Arten betroffen sind, bedeutet dies, daß mindestens 1 Million Säugetiere oder Vögel „unbeabsichtigt“ getötet werden, unter denen durchaus auch gefährdete Arten vorkommen könnten. Wegen ihrer nichtselektiven Methode sind die Teller- oder Tötungsfallen für eine gezielte Beeinflussung der Populationen von wildlebenden Tieren ungeeignet, außer daß durch die ungezielte Tötung die gesamte Tierpopulation reduziert und damit die Konkurrenz um Nahrung und Territorium verringert wird. Jedenfalls würde die Natur ohne menschliche Eingriffe in ihrem ökologischen Gleichgewicht bleiben.

1.6.4. Vorschläge mit dem Ziel, Tellereisen bei Einhalten eines „Verhaltenskodexes“ oder unter Kontrolle der Lage und des saisongerechten Einsatzes der Fallen zu gestatten, sind nicht akzeptabel, denn das Fallenstellen ist per se eine „nicht-öffentliche“ Angelegenheit, die in der Regel von einem einzelnen an abgelegenen Stellen erfolgt. Selbst wenn man sich auf einen akzeptablen Einsatzmodus einigen könnte, bestünde so gut wie keine Möglichkeit, ihn auch durchzusetzen.

1.7. Es wurden Sorgen über die mit einem Verbot von Tellereisen oder anderen inhumanen Fangmethoden verbundenen Einkommensverluste der Fallensteller sowie über die Auswirkungen dieses Vorschlags auf die traditionelle Lebensform der Eingeborenenbevölkerung geäußert. Tellereisen, besonders solche mit Stahlbügeln, können kaum als „traditionelle“ Tötungsmethoden bezeichnet werden, auch wenn sie bereits seit den letzten 100 Jahren im Einsatz sind.

1.7.1. Die Informationen über die Zahl der Fallensteller, ihre ethnische Herkunft und den Anteil des Jahreseinkommens aus der Fallenstellerei weichen je nach Quelle und vermutlich je nach Aussage, die der Informant vermitteln möchte, sehr stark voneinander ab. Doch scheint eine Einkommenschätzung aus dem Fallenstellen mit 10 oder 20 % des Jahreseinkommens und weniger als 1 000 US-Dollar bereits hoch angesetzt zu sein. Es heißt, daß Anfang der 80er Jahre in Kanada 105 000 Fallensteller jährlich ca. 45 bis 85 Millionen Dollar aus dem Verkauf von Rohfellen einnahmen, das wären pro Fallensteller 428 bis 809 Dollar vor allen Abzügen. Das Einkommen der Fallensteller in den USA kann durchaus beträchtlich höher sein.

1.7.2. Es spricht dafür, Fallenstellern gleich welcher Herkunft, vor allem aber den Eingeborenen, Hilfe zukommen zu lassen, indem ihnen der Erwerb von humanen Fallen erleichtert wird und sie in ihrer Verwendung unterrichtet werden. Den Entwicklungswünschen der

<sup>(1)</sup> 1988 dargelegt in einer schriftlichen Erklärung von Frau Castle und Herrn Seligman und gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung als Stellungnahme angenommen [ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989, S. 198, und Dok. KOM(89) 198 endg.].

eingeborenen Bevölkerung wird nicht gerade am besten gedient, wenn ihnen die Verantwortung für die Befolgung internationaler Normen des Tierschutzes abgenommen wird.

1.7.3. Es sollte stärker dafür Sorge getragen werden, daß die Eingeborenenbevölkerung, deren Lebensweise durch den Richtlinienvorschlag tangiert wird, weiterhin ein befriedigendes Leben führen kann. Die Fortsetzung inhumaner Fang- und Tötungsmethoden ist freilich keine Lösung, und ihre Tolerierung würde nicht die sozialen und umweltbedingten Änderungen rückgängig machen, die im Laufe vieler Generationen stattgefunden haben und weiterhin stattfinden.

1.7.4. Im übrigen soll dieser Verordnungsvorschlag das Jagen und Fangen von Pelztieren nicht rundweg verbieten, vorausgesetzt, es werden humane Methoden angewandt. Pelzwaren können an Popularität gewinnen — was dem Pelzhandel nur zugute kommen kann —, wenn die allgemeine Öffentlichkeit davon überzeugt wird, daß die Pelzerzeugung auf humane Weise erfolgt.

1.8. Zur Zeit gibt es keine international vereinbarten humanen Fangmethoden. Zwar finden Erörterungen statt, doch hat die Gemeinschaft keinen unmittelbaren Einfluß darauf. Sollte eine Regelung angenommen werden, die den Nachweis der humanen Fangmethoden (oder vorzugsweise der Fang- und Tötungsmethoden) vorschreibt, ist eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Festlegung humaner Normen unerlässlich. Zu diesem Zweck sollte sich die Gemeinschaft darum bemühen, in dem mit humanen Fangmethoden befaßten Ausschuß der ISO <sup>(1)</sup> vertreten zu sein, und zwar entweder direkt oder über ihre Mitgliedstaaten.

1.8.1. Ende 1987 war die Bundesrepublik Deutschland teilnehmendes Mitglied des technischen ISO-Ausschusses TC 191 über humane Tierfallen; Italien, Belgien und Spanien nahmen einen Beobachterstatus ein. (Die übrigen Mitglieder waren Kanada, die USA, Schweden, Finnland, Australien und Argentinien. Andere Staaten mit Beobachterstatus waren Ungarn, Indien, Kenia, die Schweiz, die Türkei und die UdSSR.)

1.8.2. In fünf Mitgliedstaaten ist die Verwendung von Tellereisen bereits verboten und in anderen eingeschränkt. Es empfiehlt sich, den Vorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für ein vollständiges Verbot innerhalb der Gemeinschaft bezüglich Herstellung, Verkauf und Verwendung von Tellereisen in den Verordnungsvorschlag aufzunehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, als werde eine doppelte Strategie verfolgt.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Präambel

Der erste Erwägungsgrund geht davon aus, daß die Herstellung, der Verkauf und die Verwendung von

Tellereisen in den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume verboten werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieses Verbot unabhängig von der Annahme der vorgenannten Richtlinie in dem Verordnungsvorschlag über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren aufrechterhalten werden sollte.

### 2.2. Artikel 1

Der Artikel ist so umzuformulieren, daß auch auf Pelzfelle und Felle Bezug genommen wird. Der Artikel würde demnach wie folgt lauten:

„Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Pelzen, Pelzfellen oder Fellen der in Anhang I genannten Tierarten und von Waren, die aus Pelzen, Pelzfellen oder Fellen dieser Tierarten hergestellt worden sind.“

Denn die Häute von pelztragenden Tieren werden im Pelzhandel „Felle“, in der GATT-Nomenklatur „Pelzfelle“ genannt. Durch die Ergänzung würde jede Zweideutigkeit vermieden.

### 2.3. Artikel 2 Absatz 1

Nach dem Ausdruck „Pelze“ sind die Ausdrücke „Pelzfelle oder Felle“ einzufügen, so daß der Artikel wie folgt lautet:

„Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: genannte Waren: alle Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und die Pelze, Pelzfelle oder Felle einer der in Anhang I genannten Tierarten einschließen.“

Als Begründung gilt das zu Artikel 1 Gesagte.

2.4. Zwischen Artikel 2 und Artikel 3 ist ein neuer Artikel mit folgendem Passus einzufügen:

„Die Mitgliedstaaten verbieten die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von Tellereisen.“

Dies steht im Einklang mit der Bemerkung, die zum ersten Erwägungsgrund der Präambel der Verordnung vorgetragen wurde.

### 2.5. Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Der Ausschuß stellt fest, daß seit nunmehr 50 Jahren humane Fangmethoden erforscht werden. Ein frühzeitiges Verbot ist eher dazu angetan, die Entwicklung humaner Methoden zu beschleunigen als zu bremsen. Es mag vielleicht interessieren, daß die „Royal Society for Prevention of Cruelty to Animals“ (Königliche Gesellschaft zum Schutz von Tieren gegen Grausamkeit) in Großbritannien bereits im Jahr 1948 eine Belohnung von 1 000 Pfund Sterling für eine alternative Fangmethode ausgesetzt hatte. Im Jahr 1985 wurde in einem Bericht zur Verteidigung des Pelzhandels empfohlen, keine Fallen mit blanken Stahlbügeln mehr zu verwenden. Anschließend hieß es: „Möglicherweise kann Kanada in der Frage der Stahlfallen noch Zeit gewinnen“. Es wurde also auf Zeitgewinn gesetzt, und es besteht kein Grund für eine weitere außerordentliche Zeitverzögerung.

<sup>(1)</sup> Internationale Normierungsorganisation (ISO), Genf.

## 2.6. Anhang I

Die vorgeschlagene Liste von acht Tierarten (aus einer Liste von 22 in der Wildnis gefangenen Arten) ist unvollständig, da sie zahlreiche Arten nicht enthält, die in großem Umfang mit Tellereisen gefangen werden. Beispielsweise werden allein in Kanada jährlich über 1,6 Millionen Bisamratten gejagt; über 1 Million Nerze (USA und Kanada); 80 000 Füchse (Kanada); 250 000 Eichhörnchen (Kanada).

Pelze und Felle von gezüchteten Arten können durchaus nach einem staatlich anerkannten Verfahren identifiziert und von den Pelzen und Fellen derselben, aber in der Wildnis gefangenen Arten unterschieden werden.

Die Liste der Tierarten im Anhang I erscheint unvollständig und sollte zumindest um die nachstehenden Tierarten erweitert werden:

- Sumpfbiber: *Myocastor Coypus*
- Bisamratte: *Ondatra Zibethicus*
- Opossum: *Didelphis Virginiana*
- Fischfänger: *Martes Pennanti*
- Marder: *Martes Americana*
- Rotfuchs: *Vulpes Vulpes*
- Graufuchs: *Vrocyonon Littoralis*
- Nerz: *Mustela Vison*
- Eichhörnchen: Familie der *Sciuridae*.

Möglicherweise muß diese Liste von Zeit zu Zeit noch ergänzt werden, doch sollte der Rat vielleicht die rechtlichen Konsequenzen dieser Liste für die praktische Umsetzung prüfen.

Die empfohlene Änderung bezweckt, alle wildlebenden Tierarten — gleichgültig ob Pelzträger oder nicht — in dem Sinne zu schützen, daß sie nicht durch inhumane Methoden gefangen werden.

Schaf- und Rinderhäute sowie andere Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie werden eindeutig ausgeschlossen und Probleme mit der Kennzeichnung bestimmter Pelzarten vermieden. Dies erleichtert die Durchsetzung der Verordnung.

## 2.7. Anhang II

Es ist zu ergänzen: „Waren, die vor dem Inkrafttreten dieses Verbot hergestellt wurden, sind von diesen Einschränkungen ausgenommen“. Die Beweislast dafür liegt beim Importeur. Es besteht kein Grund, sich mit dem Handel mit Gebrauchtkleidern oder anderen Waren zu befassen, die aus Pelz oder nicht gezüchteten Fellen bestehen. Der Entwurf erweckt den Anschein, als solle Einzelpersonen die Einfuhr von Pelzwaren verboten werden, die vielleicht seit Jahren ihr persönliches Eigentum sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1990.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Alberto MASPRONE

## ANHANG I

Folgende Änderungsanträge, die von mindestens einem Viertel der Stimmen unterstützt worden waren, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

### Ziffer 2.2 (Artikel 1)

Diese Ziffer ist zu streichen und der ursprüngliche Text der Kommission beizubehalten.

#### *Ergebnis der Abstimmung*

- Ja-Stimmen: 48,
- Nein-Stimmen: 56,
- Stimmenthaltungen: 19.

### Ziffer 2.7 (Anhang I) (im vorliegenden Text Ziffer 2.6)

Der Anhang I (Tierartenliste) sollte in der im Verordnungsvorschlag der Kommission ausgeführten Form beibehalten werden.

#### *Ergebnis der Abstimmung*

- Ja-Stimmen: 53,
- Nein-Stimmen: 57,
- Stimmenthaltungen: 9.

## ANHANG II

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

ARENA, ARETS, BAGLIANO, BAZIANAS, BEALE, BELTRAMI, BERGER, BERNS, BLESER, BOISSEREE, BREDIMA SAVOPOULOU, BREYIANNIS, BRIGANTI, BROICHER, CEYRAC, COYLE, van DAM, DE TAVERNIER, DONCK, DOS SANTOS, EULEN, FORGAS, GARCÍA MORALES, GERMOZZI, GEUENICH, GIACOMELLI, GOMEZ MARTINEZ, GREEN, HAGEN, HANCOCK, JESÚS SEQUEIRA, KAARIS, KAZAZIS, KELLY, KENNA, KIRCHFELD, KITSIOS, KRÖGER, LAPPAS, LAUR, LÖW, LUSTENHOUWER, MAINETTI, MARVIER, MORALES, MUHR, MULLER, NIELSEN Bent., NIERHAUS, NOORDWAL, PARDON, PEARSON, PELLETIER Charles, PETERSEN, PROUMENS, ROBINSON, ROLÃO GONÇALVES, ROMOLI, ROSEINGRAVE, SHADE-POULSEN, SCHMITZ, SILVA, SOLARI, TUKKER, VALLEJO CALDERON, VASSILARAS, VELASCO MANCEBO, VIDAL, WICK, WITHWORTH

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

BERNASCONI, CAVAZZUTI, ALVES CONDE, CORELL AYORA, FREEMAN, LIVERANI, MACHADO VON TSCHUSI, MERCIER, MURPHY, ORSI, STAEDLIN, STRAUSS, VERCELLINO, WILLIAMS

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

AMATO, ASPINALL, ATAÍDE FERREIRA, BORDES-PAGES, BOS, Vasco CAL, CALVET CHAMBON, CHRISTIE, DELLA CROCE, DRAGO, DRILLEAUD, van EEKERT, ELSTNER, ETTY, FLATHER, GREDAL, HILKENS, HOUTHUYS, HÖRSKEN, JENKINS, de KNEGT, LAKA MARTIN, MADDOCKS, MARGOT, MORELAND, MOURGUES, NIEUWENHUIZE, de NORMANN, RAMAEKERS, ROUZIER, SALMON, SCHOEPGES, SMITH L.J., STORIE-PUGH, TAMLIN.

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer <sup>(1)</sup>

(90/C 168/16)

Der Rat beschloß am 23. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Boisseree.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### I. Kurzdarstellung des Kommissionsvorschlags

Im Anschluß an die Entschließung des Europäischen Rates von Hannover hat die Ratstagung „Umweltfragen“ am 28. Juni 1988 die Kommission aufgefordert, Maßnahmen für die Behandlung von Abwässer vorzuschlagen, die in den Abwassersystemen der Gemeinden aufgefangen und abgeleitet werden (kommunale Abwässer). Ziel dieser Maßnahme ist es, europaweit eine Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers — als Grundlage für die Trinkwasserversorgung und als Vorsorge für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts — zu gewährleisten, die den europäischen Standards entspricht.

Diesem Ziel dient der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag, in dem folgende Regelungen auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen werden:

- Festlegung von Anforderungen für die Sammlung und Reinigung kommunaler Abwässer,
- Überwachung der Abgabe von Klärschlamm,
- Überwachung von vergleichbaren Industrieabwässern,
- Einstellung der Verbringung von Klärschlamm ins Meer,
- administrative Vorkehrungen: Einsatz eines Regelungsausschusses, Durchführung gemeinsamer staatlicher Programme, Zugang der Bevölkerung zu Informationen, Ausbildung von Fachpersonal.

#### II. Allgemeine Bemerkungen zu dem Kommissionsentwurf

1. Der Vorschlag der Kommission, Abwässer aus kommunalen Kanalisationssystemen europaweit einer abwassertechnischen Reinigung zu unterwerfen, wird aus Gründen des Umweltschutzes positiv beurteilt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1990, S. 20.

Der Richtlinienvorschlag steht in Übereinstimmung mit dem 4. Aktionsprogramm für Umweltschutz, in dem die Kommission die Verbesserung der Wasserreinhaltung für Binnen- und Küstengewässer angekündigt hatte. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat dieses Programm seinerzeit ausdrücklich gutgeheißen.

Ohne die jetzt vorgesehenen Maßnahmen wären für den Wasserhaushalt in weiten Teilen der Gemeinschaft, auch im Bereich der Küstengewässer und der Meeresgebiete der Gemeinschaft, eine ökologische Katastrophe sowie ein Zusammenbruch der Versorgung mit Trinkwasser zu befürchten.

Allerdings bedürfen die Maßnahmen zur Abwasserreinigung einer Ergänzung durch Gewährleistung ausreichender Frischwasser-Ressourcen (Schutz von Wassergewinnungsgebieten, Erschließung neuer Ressourcen und deren Ausweisung als Schutzgebiete).

2. Insbesondere ist positiv zu bewerten, daß

- die Abwässer grundsätzlich in einem 2-stufigen technischen Verfahren (einschließlich der biologischen Reinigung) zu behandeln sind und zusätzlich eine Eliminierung von Nährstoffen (z.B. Nitrate und Phosphate) vorgeschrieben werden soll,
- in Übereinstimmung mit Artikel 130r und 130t EWG-Vertrag die Mitgliedstaaten je nach der besonderen regionalen und lokalen Situation strengere Bestimmungen erlassen können,
- der Vorschlag der Kommission nicht nur Grenzwerte und technische Maßnahmen, sondern auch die Bereitstellung, Ausbildung und berufliche Weiterbildung des zum Betrieb von Abwasseranlagen erforderlichen Personals vorsieht; ohne qualifiziertes Fachpersonal ist das Funktionieren der Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet,
- die Öffentlichkeit Zugang zu allen Informationen über den Zustand der Gewässer erhalten soll.

Obwohl also an der Zielsetzung des Kommissionsvorschlags und an der Richtigkeit der vorgesehenen technischen und praktischen Maßnahmen keine Zweifel bestehen, sieht der Ausschuß folgende grundsätzliche Probleme:

3. Der Stand der Technik ermöglicht eine mehrstufige Abwasserreinigung (unter Einfluß der Eliminierung von Nährstoffen). Neuanlagen sollten deshalb nur in Betrieb gehen, wenn sie eine mechanische, biologische und physikalisch-chemische Reinigung aufweisen. Für die Nachbesserung von Altanlagen sollten angemessene Übergangsfristen gewährt werden. Da erfahrungsgemäß bei solchen Altanlagen häufig Betriebsstörungen vorkommen können, sind Vorkehrungen nötig, um den Ausfall der Anlagen zu überbrücken, damit ökologische Katastrophen vermieden werden.

4. Der von der Richtlinie geforderte Bau und Betrieb der Abwasseranlagen oder die Anpassung der vorhandenen

Anlagen an den Stand der Technik innerhalb der vorgesehenen Fristen verlangt in großen Teilen der Gemeinschaft außerordentlich hohe finanzielle Anstrengungen. Dabei sind nicht nur die öffentlichen Körperschaften in den Mitgliedstaaten angesprochen. Die Realisierung des der Richtlinie zugrundeliegenden Programms verlangt vielmehr nach Auffassung des Ausschusses eine Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft in den Regionen, in denen aus eigener Kraft die Bereitstellung der Investitionsmittel nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, oder in den Fällen, in denen zur Realisierung des Programms Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten zu leisten sind.

4.1. Daher sollten die ihrer Zweckbestimmung nach in Betracht kommenden Mittel der EG (z.B. ENVIREG, Programm über gemeinschaftliche Umweltaktionen, Forschungs- und Entwicklungsprogramme) in den nächsten Jahren prioritär für die Finanzierung der kommunalen Abwasserprobleme eingesetzt werden. Eine zeitgerechte Realisierung der vorliegenden Richtlinie gibt auch zusätzlichen Grund für die Schaffung eines europäischen Umweltfonds, wie er in der Initiativstellungnahme des WSA vom 15. November 1989 <sup>(1)</sup> gefordert wird.

5. Die Kommission versucht, in ihrem Entwurf die großen, insbesondere finanziellen Probleme dadurch zu lösen, daß sie dem Stand der Abwasserreinigungstechnik entsprechende Anlagen nur für Binnengewässer bzw. eine volle Reinigung der Abwässer nur in „empfindlichen Gebieten“ fordert. Gegen diese unterschiedliche Behandlung bestehen Bedenken.

5.1. Die Differenzierung zwischen Binnengewässern einerseits (einschließlich Flußmündungen) und Küstengewässern andererseits erscheint bedenklich, wenn sie zu dem Ergebnis führt, im Küstenbereich teilweise von der Abwasserreinigung der 2. Stufe (biologische Klärung) auf Dauer zu verzichten. Große Teile der europäischen Küstengewässer befinden sich bereits jetzt in einem ökologisch bedenklichen Zustand, der der Situation bei verschmutzten Binnengewässern durchaus vergleichbar ist. Selbst auf offener See kann durch weitere Verschmutzung ein nicht rückgängig zu machender ökologischer Schaden eintreten.

5.2. Eine Zusammenfassung der kommunalen Abwässer in Kanalsystemen allein — mit oder ohne eine physikalische Reinigungsstufe — stellt keine befriedigende Lösung zum ökologischen Schutz der Gewässer und zur Gewährleistung ausreichender Trinkwasserversorgung dar; nur für eine Übergangszeit kann dies noch hingenommen werden.

5.3. Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die im Entwurf der Kommission nur für begrenzte Gebiete vorgesehene Abwasserbehandlung zur Eliminierung von Nährstoffen; auf eine solche Abwasserbehandlung wird nicht auf Dauer (sonder nur für eine Übergangszeit)

<sup>(1)</sup> Umweltpolitik — ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990).

verzichtet werden können, wenn die immer knapper werdenden Wasserressourcen auch für zukünftige Generationen erhalten bleiben sollen.

5.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die genannten Probleme durch Aufteilung der vorgesehenen Maßnahmen nach zeitlichen Prioritäten besser gelöst werden könnten.

5.5. Um die ganz erheblichen Finanzierungsprobleme bei der Durchführung der Richtlinie, die auch durch die Bereitstellung von EG-Mitteln nicht voll ausgeräumt werden können, zu erleichtern, könnte man die Fristen für den Bau der Kläranlagen so staffeln, daß im Bereich großer Siedlungs- und Industrieagglomerationen (z.B. ab 500 000 EGW) die Reinigungsanlagen frühzeitig (evtl. bereits Ende 1996) errichtet werden müssen, für die Anlagen in den übrigen Bereichen dagegen spätere Fristen (evtl. noch weiter gestaffelt) vorgesehen werden.

5.6. Die großen Kommunen dürften in allen Teilen der Gemeinschaft für die Hauptmenge der anfallenden Abwässer verantwortlich sein. Hier läßt sich wegen des besseren Wirkungsgrades und der Kostendegression bei Großanlagen am wirtschaftlichsten eine Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik installieren. Durch eine Differenzierung der Fristen würde das Gesamtziel — flächendeckende Abwasserbehandlung — nicht aufgegeben. Auch in ländlichen Bereichen kann auf eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung nicht verzichtet werden, zumal die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beschränkung der Nitratbelastung scharfe Umweltauflagen erhalten werden.

5.7. Eine zeitliche Staffelung der Realisierungsfristen sollte nicht nur nach den EGW-Werten, sondern auch nach der Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete vorgenommen werden; hier könnte auch der Unterschied zwischen Binnengewässern, stark verschmutzten Küstengebieten und anderen Vorflutern berücksichtigt werden. Auf Dauer kann auch in den zuletzt genannten Gebieten nicht auf eine Abwasserreinigung verzichtet werden.

5.8. Bei einer solchen zeitlichen Staffelung könnten auch technologische Probleme (wo sie noch bestehen) sowie die Heranbildung geeigneten Fachpersonals besser gelöst werden. Auch könnten die Abwasserbehandlungsanlagen diesen Fristen entsprechend an Ort und Stelle sukzessiv ausgebaut werden.

5.9. Schließlich ist daran zu denken, die Gemeinden, die ihre Abwasserprobleme aus eigener Initiative vorzeitig lösen, in geeigneter Weise zu prämiieren. Auch würden die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 des Kommissionsentwurfs auf besondere Veranlassung kürzere Fristen vorschreiben können.

6. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß die technischen und wirtschaftlichen Probleme der Abwasser-

behandlung erleichtert werden können, wenn es gelingt, die Quantität des anfallenden Abwassers zu verringern. Eine solche Verringerung und damit Problemerkleichterung kann durch Verminderung des Frischwasserkonsums erreicht werden. Als flankierende ergänzende Maßnahme (nicht als Alternative zu den Vorschlägen der Kommission) sind hier, je nach den regionalen und strukturellen Gegebenheiten, folgende Maßnahmen auch auf europäischer Ebene zu nennen:

6.1. Eine solche Reduzierung des Wasserverbrauchs kann nach Auffassung des Ausschusses durch „ökonomische Instrumente“ der Umweltpolitik erreicht werden, z.B.

— eine Veränderung der Wasserverbrauchstarife in der Weise, daß ein Mehrverbrauch an Frischwasser über eine Mindestabnahme hinaus nicht — wie bislang häufig — degressiv tarifiert wird;

— Anreize für ein „Wasserrecycling“ (die Reinigung des gebrauchten Wassers vor Einleitung in das Kanalsystem und Wiederverwendung als Brauchwasser) sowie für die Gewinnung und Nutzung von Regenwasser in Zisterren; solche Anreize können z.B. steuerrechtlicher Art sein.

6.2. Denselben Ziel dient eine für zweckmäßig gehaltene Ergänzung der europäischen Vorschriften:

— Erlaß von Normen auf europäischer Ebene für solche Geräte (auch in privaten Haushalten), die größere Mengen Wasser verbrauchen (z.B. Spülmaschinen, Waschmaschinen); hier gibt es technische Entwicklungen, die den Frischwasserverbrauch ganz erheblich reduzieren;

— Erlaß harmonisierter Normen, die für bestimmte Bereiche den Bau von Regenwasserzisternen bei neuen Bauvorhaben vorschreiben.

6.3. Die Probleme der Abwasserbehandlung beruhen nicht nur auf der Quantität des Abwassers, sondern auf der Zusammensetzung des Abwassers (Verschmutzungsgrad und Schädlichkeit). Ebenfalls als flankierende Maßnahme zum Richtlinienentwurf sollte die Kommission daher Regelungen in Betracht ziehen, durch die die Abwassertarife nach Art und Grad der Verschmutzung differenziert werden bzw. eine Abwasserabgabe nach dem Vorbild einiger europäischer Mitgliedstaaten eingeführt wird; die hierdurch erzielten zusätzlichen Einnahmen sollten zur Finanzierung der Modernisierung von Altanlagen verwendet werden.

7. Der WSA geht davon aus, daß die Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer in der Zukunft zur Anpassung an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik Änderungen unterworfen sein wird, insbesondere wenn man den Vorschlag des WSA für einen zeitlichen Stufenplan akzeptiert. Daher bittet der WSA den Ministerrat zu erwägen, mit der Verabschiedung der vorliegenden Richtlinie nach Artikel 130s Absatz 2 EWG-Vertrag zu beschließen, zukünftige Änderungen durch Zulassung der qualifizierten Mehrheit zu erleichtern.

### III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

#### Artikel 3

Ein Kanalsystem für kommunale Abwässer ohne eine ausreichende Abwasserbehandlung bedeutet keine Problemlösung, sondern bringt sogar zusätzliche Gefahren für den Vorfluter. Deshalb sollte die Pflicht zur Kanalisierung mit der Pflicht zum Bau der Abwasseranlagen gekoppelt werden. Die Fristen sollten nach den Vorschlägen unter Ziffer 3 der allgemeinen Bemerkungen gestaffelt werden.

#### Artikel 4

Absatz 1. Die Fristen sollten nach Problempriorität gestaffelt werden (siehe Ziffer 3 der allgemeinen Bemerkungen). Auf längere Sicht sollten alle Gebiete der Gemeinschaft mit Abwasserbehandlungsanlagen ausgerüstet werden, einschließlich der Küstengewässer.

Absatz 3. Der WSA versteht die Definition „tägliche Höchstlast der Betriebsanlage“ so, daß es sich um die tägliche „Schmutzfracht“ handelt. Die höchste Tagesfracht wird in einer einjährigen Beobachtungsreihe ermittelt.

#### Artikel 5

Die Empfindlichkeit der durch die Einleitung verunreinigten Abwassers betroffenen Gebiete sollte bei der Festlegung zeitlicher Prioritäten berücksichtigt werden (Staffelung des Inkrafttretens). Die weitergehende Behandlung der Abwässer zur Eliminierung von Nährstoffen ist auf längere Sicht überall nötig.

#### Artikel 6

Absätze 2 und 3: Weniger empfindliche Gebiete sollten bei der zeitlich gestaffelten Lösung nachrangige Priorität erhalten; solche Gebiete sollten aber nur befristet von der Abwasserreinigung ausgenommen werden.

#### Artikel 7

Der Ausschuß geht davon aus, daß die „geeignete Behandlung“ im Sinne dieser Bestimmung mindestens eine Erstbehandlung nach Anhang I Ziffer 10 bedeutet.

#### Artikel 9

Zur Gewährleistung einer Abwasserreinigung, z.B. zur Eliminierung von Nährstoffen, unter allen klimatischen Bedingungen bestehen noch technische Probleme. Der Ausschuß erwartet, daß die Kommission geeignete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben fördert. Der Ausschuß bittet außerdem zu prüfen, ob eine Vorschrift in die Richtlinie aufzunehmen ist, wonach eine sachverständige

Prüfung der Wirksamkeit der Abwasseranlage vor Inbetriebnahme gefordert wird.

#### Artikel 10

In Absatz 3 muß vorgeschrieben werden, daß die Genehmigung auch mit nationalen Bestimmungen und Programmen vereinbar sein muß (Vergleiche auch Artikel 19 des Entwurfs).

#### Artikel 11

Es müßte sichergestellt werden, daß Klärschlamm nicht in die Vorfluter-Gewässer gelangt; sonst könnte auf die Abwasserreinigung überhaupt verzichtet werden.

#### Artikel 12

In Übereinstimmung mit Anhang I Ziffer 5 zur Richtlinie geht der Ausschuß davon aus, daß Abwässer aus Hotels, Krankenhäusern von Artikel 12 erfaßt werden, wenn sie nicht in kommunale Abwasseranlagen gelangen.

Der Ausschuß geht weiter davon aus, daß landwirtschaftliche Abwässer grundsätzlich nicht in kommunale Abwassersysteme eingeleitet werden, weil der Reinigungsaufwand in kommunalen Kläranlagen damit unverhältnismäßig steigen würde.

Hinsichtlich der mit kommunalen Abwässern nicht vergleichbaren Industrieabwässer erinnert der Ausschuß daran, daß die Richtlinie 76/464/EWG dringend einer Ergänzung hinsichtlich der Grenzwerte bedarf. Für zahlreiche industrielle Abwässer fehlen überhaupt Vorschriften auf europäischer Ebene.

#### Artikel 13

Der Ausschuß hält die Regelung grundsätzlich für richtig. Die Klärschlammabeseitigung ist nach dem Stand der Technik umweltgerecht möglich; primär sollte allerdings die Wiederverwendung (Recycling) des Klärschlammes angestrebt werden. Das Verbot der Verbringung von Klärschlamm ins Meer ist auch ökologisch notwendig; mit Recht macht die Kommission (Seite 5 der Begründung zur Richtlinie) auf die Regelung in der Internationalen Nordseeschutz-Konferenz aufmerksam. Für andere Meere, die Drittstaaten zu Anrainern haben, würde die Regelung durch die Richtlinie mit dem Abschluß entsprechender internationaler Abkommen wirksam ergänzt (z.B. Mittelmeer, Ostsee).

#### Artikel 15

In Absatz 1 von Artikel 15 des Richtlinienentwurfs sollten als Gegenstand der Information für die Öffentlichkeit auch genannt werden „Störfälle und Unfälle beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen“.

*Artikel 16*

Es ist unrealistisch, bereits bis Ende 1991 umfassende Programme für die Umsetzung der Richtlinie zu erwarten.

*Artikel 17*

Der WSA geht davon aus, daß die Regierungen in den „Regelungsausschuß“ sachkundige Mitglieder entsenden werden. Auch unabhängig davon sollte der Regelungsausschuß aber eng mit den Kreisen und Verbänden zusammenarbeiten, die besondere Sachkunde in der Materie besitzen.

*Artikel 20*

Absatz 2: Die Kommission sollte verpflichtet sein, dem Ausschuß Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung des Personals und zur Verbesserung der Abwassertechnik vorzuschlagen.

*Anhang I*

Die Definition in Ziffer 1 „geeignete Behandlung“ gibt Anlaß zu grundsätzlichen Überlegungen: Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung bereitet dann Schwierigkeiten, wenn der Vorfluter schon durch Einleitungen im Oberlauf (auch solche, die nicht zum Einflußbereich der Europäischen Gemeinschaft gehören) stark verschmutzt ist; hier kann die Behandlung der konkreten kommunalen Abwäs-

ser die Wiederherstellung des Reinheitsgrades nach Richtlinien der EG nicht gewährleisten. Es sollte daher geprüft werden, ob die Emissionsverminderung (technische Abwasserbehandlung) nicht besser nach dem „Stand der Technik“ erfolgen muß.

In Ziffer 10 muß wohl von „ungelösten“ organischen Feststoffen die Rede sein.

*Anhang II B*

Die Regelung in Absatz 3 widerspricht dem Artikel 19 des Richtlinienentwurfs. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, strengere Vorschriften zu erlassen, wenn regionale Besonderheiten dies erfordern.

*Anhang III*

Bei der Definition der empfindlichen Gebiete sollte auch die Lage des Grundwasserspiegels berücksichtigt werden.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

